



November 2008

HANDBUCH FÜR JI-PROJEKTE MIT DEUTSCHLAND ALS INVESTORSTAAT - LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

Version 1.2

Herausgegeben von der
Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

Berlin, 26. November 2008 (wird regelmäßig aktualisiert)

Herausgeber:

Umweltbundesamt

Deutsche Emissionshandelsstelle

Postfach 33 00 22

14191 Berlin

Deutschland

emissionshandel@uba.de

<http://www.umweltbundesamt.de/emissionshandel/>

Bearbeitet von:

Martina Jung, Julia Fleck, Christian Ellermann, Markus Hagemann, Janusz Mizerny

Ecofys Germany GmbH

Niederlassung Köln

Eupener Straße 59

D-50933 Köln

info@ecofys.de

www.ecofys.de

Technische und wissenschaftliche Leitung:

Malin Ahlberg, Angelika Smuda, Karsten Karschunke, Wolfgang Seidel

Sektion E 1.5 JI/CDM der Deutschen Emissionshandelsstelle (deutsche DNA und deutscher DFP)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	8
1.1. Ziel des Handbuchs	8
1.2. Benutzung des Handbuchs	8
2. Der Markt für Emissionszertifikate - Grundlegende Informationen.....	10
2.1. Das Kyoto-Protokoll und die flexiblen Mechanismen.....	10
2.2. Arten von Emissionszertifikaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls	11
2.3. Das europäische Emissionshandelssystem.....	12
2.4. Die EU-Verbindungsrichtlinie	12
2.4.1. Doppelzählungen	13
2.4.2. Änderung der Baseline aufgrund der EU-Gesetzgebung.....	17
2.5. Das Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto	20
3. Joint Implementation	22
3.1. Was ist Joint Implementation (JI)?	22
3.2. Voraussetzungen für Länder.....	22
3.2.1. Voraussetzungen für die Beteiligung an JI-Projekten	22
3.2.2. Teilnahmekriterien für Ausstellung, die Übertragung und den Erwerb von ERUs.....	23
3.3. Zulässige Projekte	25
3.4. Anrechnungszeitraum	27
3.5. Kleinprojekte.....	28
3.6. Für JI relevante Institutionen	29
3.6.1. Die CMP	29
3.6.2. Das JI-Aufsichtsgremium (JI Supervisory Committee, JISC)	29
3.6.3. Unterausschüsse, Panels und Arbeitsgruppen	30
3.6.4. Die Designated Focal Points (DFP).....	30
3.6.5. Die 'Accredited Independent Entities' (AIE).....	31
4. Länderinformationen	32
5. Verfahren für 'Joint Implementation'	35
5.1. Track 1	36
5.2. Track 2	37
5.2.1. Projektidentifizierung.....	38
5.2.2. Erstellung der Projektdokumentation (Project Design Document, PDD).....	39
5.2.3. Staatliche Zustimmungen	40

5.2.4.	Projektdurchführung und Monitoring.....	46
5.2.5.	Determination (der Emissionsreduktionen).....	46
5.2.6.	Auf internationaler Ebene erhobene Gebühren.....	49
5.3.	Ausstellung und Verteilung von ERUs	50
5.3.1.	Ausstellung und Transfer von ERU nach den internationalen Bestimmungen.....	50
5.3.2.	Halten und Transfer von Zertifikaten im deutschen Register.....	52
6.	Kleinprojekte im Rahmen von JI	54
7.	Erstellung der Baseline und Überwachung	56
7.1.	Was ist eine Baseline?	56
7.2.	Kriterien für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring im Rahmen von JI Track 2.....	56
7.2.1.	Erstellung der Baseline	57
7.2.2.	Monitoring.....	58
7.2.3.	Zusätzlichkeit.....	58
8.	Glossar	62
9.	Abkürzungen.....	72

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Der internationale Kontext des ProMechG.....	20
Abbildung 2: Teilnahmekriterien für Gastgeberstaaten nach Track 1 und Track 2	24
Abbildung 3: Anrechnungszeitraum für JI-Projekte	27
Abbildung 4: JI-Projektzyklus	35
Abbildung 5: Determination der PDD.....	45
Abbildung 6: Determination der Emissionsreduktionen	47
Abbildung 7: Darstellung der Ausstellung und Verteilung von ERU	51

TABELLEN

Tabelle 1: Bedingungen wichtiger Gastgeberstaaten für JI-Projekte (Stand Dezember 2007) ..	32
Tabelle 2: Kontaktdaten der Designated Focal Points (DFP).....	33
Tabelle 3: Vergleich von Track 1 und Track 2	38
Tabelle 4: Bezeichnung von Zertifikatstypen.....	53

1. EINLEITUNG

1.1. Ziel des Handbuchs

Dieses Handbuch wurde vom deutschen Designated Focal Point (DFP), der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) erarbeitet, um Entwicklern von Joint Implementation (JI) Projekten im Rahmen des Kyoto-Protokolls Unterstützung zu bieten. Das Handbuch enthält einige Hintergrundinformationen zum Markt für Emissionszertifikate und zur Joint Implementation. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den konkreten Schritten des JI-Projektzyklus gemäß ‚Track 2‘ und den entsprechenden Verfahren. Das Handbuch ist als Orientierungshilfe für JI-Projektentwickler gedacht, die bei der DEHSt einen Antrag auf Zustimmung für Projekte stellen möchten, die außerhalb Deutschlands stattfinden. Ein separater Leitfaden für JI-Projekte in Deutschland ist ebenfalls online verfügbar. Neben diesem Handbuch können Projektentwickler sich auch auf der [Internetseite der DEHSt unter der Rubrik FAQ](#)¹ informieren.

Allgemeine Informationen zur internationalen Klimapolitik und zu den projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls finden sich in der Broschüre [Die projektbasierten Mechanismen CDM & JI - Einführung und praktische Beispiele](#)² (nur auf Deutsch) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Weitere Hintergrundinformationen zum CDM und zu JI, insbesondere zu den derzeitigen Aktivitäten des BMU zur Förderung des Engagements der Privatwirtschaft im Bereich projektbasierter Mechanismen, sind der folgenden Internetseite zu entnehmen: <http://www.jiko-bmu.de>.

1.2. Benutzung des Handbuchs

Das Handbuch ist konzipiert als

- navigationsfähiges Dokument für die Online-Nutzung (mit externen und internen Links)
- Handbuch (zum Ausdruck)

¹ <http://www.dehst.de/>

² <http://www.bmu.de/klimaschutz/downloads/doc/38548.php>

Um das Handbuch so aktuell wie möglich zu halten, haben wir die wichtigsten Informationen in den Text integriert, verweisen den Nutzer jedoch bei sich häufiger ändernden Informationen mittels Hyperlinks auch auf die jeweils relevanten Internetseiten (insbesondere die UNFCCC-Internetseite). Durch Klicken auf die Hyperlinks ([die blau unterlegten Textelemente](#)) gelangt der Nutzer zur genannten Internetseite (oder zum entsprechenden Abschnitt des Handbuchs). Darüber hinaus wird die Internetadresse des Hyperlinks in einer Fußnote wiederholt. Anhand der internen Links des Handbuchs können Sie durch Klicken der rechten Maustaste und die Auswahl ‚Vorherige Ansicht‘ zum vorhergehenden Abschnitt des Dokuments zurückkehren.

Weiterhin enthält das Handbuch ein Glossar der wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit den projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls.

2. DER MARKT FÜR EMISSIONSZERTIFIKATE - GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

2.1. Das Kyoto-Protokoll und die flexiblen Mechanismen

Im Jahr 1992 nahm die internationale Gemeinschaft auf dem ‚Erdgipfel‘ in Rio de Janeiro das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (die Klimarahmenkonvention, UNFCCC) an. Fünf Jahre später einigten sich die UNFCCC-Vertragsparteien im so genannten ‚Kyoto-Protokoll‘ auf verbindliche Emissionsreduktionen. Im Kyoto-Protokoll haben sich die Industrieländer und einige im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Länder (die sog. Anlage-I-Staaten) verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen innerhalb des Zeitraums von 2008 bis 2012 um fünf Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Die Verpflichtungen zur Emissionsminderung variieren je nach Land. Sie bilden die Grundlage für die Nachfrage nach Emissionszertifikaten und damit auch für den internationalen Markt für Emissionszertifikate. Das Kyoto-Protokoll sieht dabei drei innovative Marktmechanismen vor, die so genannten flexiblen Mechanismen:

- Internationaler Emissionshandel (International Emissions Trading, IET)
- Joint Implementation (JI)
- Clean Development Mechanism (CDM)

Die Anlage-I-Staaten können die flexiblen Mechanismen nutzen, um ihre Treibhausgas-Reduktionsziele zu erreichen. Bei JI und CDM handelt es sich um projektbasierte Mechanismen, durch die Emissionsreduktionen mittels Klimaschutzprojekten in anderen Ländern erzielt werden können. Während JI-Projekte in den Ländern mit Kyoto-Ziel (Anlage-I-Staaten) durchgeführt werden, finden CDM-Projekte in Entwicklungsländern statt. Hinter den projektbasierten Mechanismen steht die Idee, dass (öffentliche oder private) Unternehmen eines Anlage-I-Landes in Klimaschutzprojekte in anderen Länder investieren und im Gegenzug Emissionsgutschriften erhalten, die im Rahmen des Projekts erzeugt werden und für die Erfüllung des Kyoto-Ziels dieses Anlage-I-Landes herangezogen werden können. Durch die flexiblen Mechanismen ist es möglich, die Emissionsminderung dort zu realisieren, wo die Kosten am geringsten sind, sodass die Kosten für die Erfüllung der Kyoto-Ziele gesenkt werden. Der Wortlaut des Kyoto-Protokolls ist relativ allgemein gehalten.

Daher mussten die technischen Details im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll sowie konkrete Regeln und Modalitäten für die Umsetzung der flexiblen Mechanismen in den folgenden Jahren ausgearbeitet werden. Das wichtigste Regelwerk wurde auf der COP 7 in Marrakesch beschlossen und werden daher häufig als die Marrakesch-Beschlüsse bezeichnet. Diese wurden im Jahr 2005 von COP 11 und CMP 1 bestätigt.

2.2. Arten von Emissionszertifikaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls

Um die sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase vergleichen zu können, wird die Menge jedes Gases in Kohlendioxid-Äquivalenten, abgekürzt als CO_{2eq}, ausgedrückt. Für jede Tonne CO_{2eq}, die ein Land in die Atmosphäre abgibt, hat es am Ende des Verpflichtungszeitraums ein international anerkanntes Emissionszertifikat vorzulegen. Für die Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls sind vier Arten von Emissionseinheiten zugelassen:

- Zugeteilte Emissionsrechte (Assigned Amount Unit, AAU): den Anlage-I-Staaten zugeteilte Emissionsberechtigungen
- Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions, CER): Gutschriften, die durch CDM-Projekte (in Entwicklungsländern) erzeugt werden³
- Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units, ERU): Gutschriften, die durch JI-Projekte (in Anlage-I-Staaten) erzeugt werden⁴
- Senkenzertifikate (Removal Units, RMU): Zertifikate, die für den Abbau von CO₂ durch Landnutzungsänderungen in Anlage-I-Staaten (nach Artikel 3.3 und 3.4 des Kyoto-Protokolls) gewährt werden

Weitere Informationen zum Halten und Handel der unterschiedlichen Zertifikatstypen können Abschnitt 5.3.2 sowie der Internetseite des deutschen Registers (<http://www.dehst.de>) entnommen werden.

³ Durch Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekte im Rahmen des CDM werden lediglich befristete Gutschriften generiert. Die beiden Arten befristeter Gutschriften werden tCER und ICER genannt.

⁴ ERU werden aus AAU umgewandelt. ERUs, die durch JI-Projekte im Rahmen von Landnutzungsaktivitäten generiert werden können, werden jedoch aus RMU umgewandelt.

2.3. Das europäische Emissionshandelssystem

Für den ersten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2008-2012) hat die Europäische Union ein Emissionsreduktionsziel⁵ von acht Prozent im Vergleich zum Niveau von 1990 übernommen. Im Kyoto-Protokoll ist nicht festgelegt, wie die Länder ihre Ziele zu erreichen haben. In den Marrakesch-Beschlüssen⁶ wird jedoch festgehalten, dass der Einsatz der flexiblen Mechanismen „ergänzend zu den nationalen Maßnahmen erfolgen soll und die nationalen Maßnahmen daher ein bedeutendes Element der Anstrengungen jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei darstellen sollen.“ Um ihre Kyoto-Verpflichtung erfüllen zu können, hat die Europäische Union das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS, vom Engl.: European Emission Trading System) eingeführt. Das EU ETS, das im Januar 2005 begann, legt Emissionsbegrenzungen für ca. 12.000 Unternehmen im Energiesektor und in emissionsintensiven Branchen fest. Beim EU ETS handelt es sich wie beim Kyoto-Protokoll um ein ‚Cap-and-Trade-System‘, mit dem Unterschied jedoch, dass die Emissionsbegrenzungen des EU ETS für Anlagen (bestimmter Sektoren in der EU) gelten und nicht für Staaten. Der Anreiz zur Minderung der Emissionen wird daher von der nationalen Ebene auf die einzelnen Anlagen der jeweiligen Sektoren innerhalb des Staates verlagert. Die vom EU ETS abgedeckten Anlagen können mit den ihnen zugeteilten Emissionszertifikaten (EUA) handeln. Dadurch erhalten die Betreiber von Anlagen, die weitere Emissionszertifikate benötigen, die Möglichkeit, auf dem Markt für Emissionszertifikate zusätzliche Zertifikate zu kaufen, während Anlagen mit überschüssigen Zertifikaten diese verkaufen können.

2.4. Die EU-Verbindungsrichtlinie

Die der [EU-Emissionshandelsrichtlinie](#)⁷ als Ergänzung dienende [EU-Verbindungsrichtlinie](#)⁸ ermöglicht es den Betreibern von Anlagen, auch Emissionsgutschriften aus JI- und CDM-Projekten für die Erfüllung ihrer Reduktionsziele im Rahmen des EU ETS zu nutzen, wodurch eine Verbindung zwischen dem EU ETS und den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls entsteht.

⁵ Die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer verpflichteter Staaten mit einem gemeinsamen Minderungsziel wird ‚Bubble‘ genannt und gelegentlich als vierter flexibler Mechanismus bezeichnet.

⁶ Vergleiche Entscheidung 2/CMP.1

⁷ Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll, http://ec.europa.eu/environment/climat/emission/implementation_en.htm

⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates. http://ec.europa.eu/environment/climat/emission/linking_en.htm

Nachstehend die wichtigsten in der Verbindungsrichtlinie festgelegten Beschränkungen zur Nutzung der Gutschriften im Rahmen des EU ETS:

- Gemäß den Marrakesch-Beschlüssen sind Emissionsgutschriften aus Projekten unter Einbeziehung von **Atomenergie** nicht zulässig.
- Unternehmen dürfen keine Gutschriften aus **Forstprojekten** (tCER, ICER, RMU und aus RMU generierte ERU) für die Zielerfüllung verwenden.
- Bei der Genehmigung **größerer Wasserkraftprojekte (mehr als 20 MW)** haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die internationalen Kriterien und Richtlinien der Weltkommission für Staudämme (WCD) eingehalten werden. Die DEHSt hat Richtlinien ausgearbeitet, mit deren Hilfe die Einhaltung der Empfehlungen der WCD ermittelt werden kann. Die Richtlinien können auf der Internetseite der DEHSt unter [JI und CDM: Wasserkraft-Projekte über 20 MW](#)⁹ heruntergeladen werden.
- Um eine **Doppelzählung** zu vermeiden, können ERU¹⁰, die aus Projekten stammen, an denen Anlagen im Rahmen des EU ETS beteiligt sind, nur dann ausgegeben werden, wenn die gleiche Menge EUA storniert wird. Weitere Informationen zur Doppelzählung sind dem Abschnitt 2.4.1 zu entnehmen.
- Jeder Mitgliedstaat hat darüber zu entscheiden, welche Menge an CER und ERU höchstens für die Erfüllung zulässig ist. Für Deutschland liegt die **Obergrenze für die Nutzung von CER und ERU** bei 22 % der für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 dem Betreiber zugeteilten Menge an Berechtigungen im Rahmen des EU Emissionshandelssystems (§ 18, ZuG 2012).

2.4.1. Doppelzählungen

Das Emissionshandelssystem der EU (EU ETS) gilt nur für gewisse Sektoren und nur für Anlagen einer bestimmten Größenordnung¹¹. Bei der Planung eines JI-Projekts für eine Anlage, die unter das EU ETS fällt, müssen besondere Schritte unternommen werden, damit die Emissionsreduktion nicht aufgrund einer Doppelzählung zweimal angerechnet wird.

⁹ http://www.dehst.de/cln_099/SharedDocs/Downloads/DE/JI_CDM/JI-CDM_Leitfaden_WCD_Empfehlungen_deut.,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/JI-CDM_Leitfaden_WCD_Empfehlungen_deut.pdf

¹⁰ Gleiches gilt für CER im Falle von Malta und Zypern, die EU-Mitgliedsstaaten, jedoch keine Anlage-I-Staaten sind.

¹¹ In Phase I (2005-2007) des EU ETS sind die Energiewirtschaft (Feuerungsanlagen mit einer Nennfeuerungsleistung von über 20 MW, Mineralölraffinerien, Koksöfen), die Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen, die Mineralstoffindustrie (Zement, Glas und Keramik) sowie die Herstellung von Papierpulpe, Papier und Karton abgedeckt. Eine genaue Liste der abgedeckten Aktivitäten findet sich in Anlage I der Emissionshandelsrichtlinie 2003/78/EG.

Beispiel: Mithilfe eines ausländischen Investors wird für eine vom EU ETS abgedeckte Anlage ein JI-Projekt entwickelt, das eine Steigerung der Energieeffizienz der Abläufe innerhalb der Anlage umfasst. Der Gastgeberstaat, in dem das Projekt stattfindet, kann für die im JI-Projekt erzielten Emissionsminderungen Emissionsreduktionseinheiten (ERU) ‚ausstellen‘. Diese ERU werden dann auf den ausländischen Investor übertragen, der die Gutschriften für die Erfüllung seiner Auflagen aus dem EU ETS nutzen kann.

Da in diesem Fall die Anlage jedoch unter die Richtlinie zum Emissionshandel fällt, besitzt sie gleichzeitig auch EU-Emissionsberechtigungen (EUA), die dem Betrieb noch vor Beginn des JI-Projekts im Nationalen Allokationsplan (NAP) zugeteilt wurden. Die CO₂-Emissionen der Anlage sind jedoch nach Umsetzung der Maßnahmen zur Emissionsreduktion geringer. Die im Gastgeberstaat angesparten EU-Emissionsberechtigungen können folglich auf dem Emissionsmarkt verkauft werden. Auf diese Weise erhält ein Projekt zur Emissionsminderung in der Praxis eine doppelte Vergütung.

Blieben diese Doppelzählungen unbeachtet, würden JI-Projekte die Zahl der im europäischen System zirkulierenden EUA ansteigen lassen. Das erlaubte Emissionsbudget in den Investorländern würde zunehmen, während sie in den Gastgeberstaaten auf demselben Niveau verharren würde. Dies würde zu einem Ungleichgewicht und somit zu einer Störung des Markts für Emissionszertifikate führen.

In Art. 11b (4) der oben erwähnten Verbindungsrichtlinie (2004/101/EG) wird das Problem der Doppelzählung gelöst, indem dem Gastgeberstaat die Verpflichtung auferlegt wird, die jeweils entsprechende Anzahl EUA im EU-Register zu löschen. Im oben angeführten Fall einer direkten Emissionsreduktion sind die überschüssigen Zertifikate durch den Betreiber der Anlage, in der die Effizienzmaßnahmen umgesetzt wurden, zu löschen.

Die sich aus dem Problem der Doppelzählung ergebenden komplizierten Verwaltungsvorgänge machen JI-Projekte in Sektoren, die unter das EU ETS fallen, zumeist uninteressant, was die Anwendbarkeit von JI innerhalb der EU einschränkt. Es ist wesentlich einfacher, direkte Emissionshandelsgeschäfte abzuwickeln, als die gesamte Verwaltungsprozedur des JI-Projektzyklus zu durchlaufen. Da ERU einer Reihe von Risiken unterliegen, die für EUA nicht bestehen, haben sie einen niedrigeren Preis als EUA.

Die beiden Instrumente Emissionshandel und JI stehen in gewisser Weise in Konkurrenz zueinander: In den durch die Emissionshandelsrichtlinie der EU abgedeckten Bereichen dient der Emissionshandel als Ersatz für JI, weil er wirtschaftlich oft vielversprechender und das Verfahren einfacher ist.

Direkte Emissionshandelsgeschäfte sind jedoch nicht in allen Fällen möglich. Da nicht alle Sektoren durch das EU ETS abgedeckt werden, tritt im Zusammenhang mit Doppelzählungen ein spezieller Problemfall auf: Doppelzählungen bei Projekten in Anlagen, die nicht unter das EU ETS fallen, jedoch einen indirekten Einfluss auf eine oder mehrere Sektoren des EU ETS ausüben. Das gängigste Beispiel einer indirekten Doppelzählung stellt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dar. Die Erzeugung erneuerbarer Energie fällt nicht unter das EU ETS. Anlagen, die regenerativen Strom produzieren, erhalten keine EU-Emissionsberechtigungen im Rahmen der Nationalen Allokationspläne (NAP). Man geht jedoch davon aus, dass der Betrieb einer neuen, regenerativen Strom erzeugenden Anlage den CO₂-Ausstoß eines Landes verringert, da er eine gewisse Menge an konventionell erzeugten Strom ersetzt. Eine indirekte Doppelzählung tritt nun auf, wenn eine regenerativen Strom erzeugende Anlage im Rahmen des JI in einem Mitgliedstaat gebaut wird. Der ausländische Investor erhält ERU für die Emissionsreduktionen, die auf dem Strommarkt des Gastgeberstaates entstehen, da sämtliche andere an dasselbe Netz angeschlossene Erzeuger konventionellen Stroms ihren Anteil an der Produktion reduzieren. Gleichzeitig stehen den herkömmlichen Kraftwerken aufgrund der Drosselung ungenutzte EU-Emissionsberechtigungen zur Verfügung. Verkaufen sie diese zusätzlichen Berechtigungen auf dem Emissionsmarkt, wird die Emissionsreduktion des JI-Projekts de facto zweimal vergütet und das EU-Emissionshandelssystem gerät wiederum aus dem Gleichgewicht.

Aus diesem Grund schreibt die Verbindungsrichtlinie (2004/101/EG) vor, dass ebenso viele EUA zu löschen sind, wie der Investor eines das EU ETS indirekt beeinflussenden JI-Projekts an ERU erhalten hat. Zu diesem Zweck ist innerhalb der Nationalen Allokationspläne der EU-Mitgliedsstaaten die Schaffung spezieller Reserven für JI-Projekte, so genannter ‚Set-Asides‘, vorgeschrieben.

Es können somit drei Typen von JI-Projekten unterschieden werden, die jeweils unterschiedlich von Doppelzählungen innerhalb des EU ETS betroffen sind:

1. JI-Projekte mit direkter Auswirkung auf die Emissionen einer unter das EU ETS fallenden Anlage
2. JI-Projekte mit indirekter Auswirkung auf die Emissionen eines unter das EU ETS fallenden Sektors
3. JI-Projekte ohne emissionsmindernde Auswirkungen auf die unter das EU ETS fallende Anlagen oder Sektoren.

Das Potenzial der Projekte des Typs 3 wird durch das EU ETS nicht verringert. Das Potenzial der Projekte des Typs 1 und 2, die eine direkte bzw. indirekte Verbindung zum EU ETS aufweisen, wird hingegen negativ beeinflusst: Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind solche Projekte gemäß der Verbindungsrichtlinie (2004/101/EG) nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Menge an Zertifikaten gelöscht wird.

Bei Projekten des Typs 1 streicht der Betreiber der direkt beeinflussten Anlage einfach die entsprechende Anzahl an EUA, die der Anlage ursprünglich zuerkannt wurden. Investoren von außerhalb der EU (z.B. Japan) können so weiterhin den JI-Mechanismus nutzen, ohne das EU ETS negativ zu beeinflussen. Für Investoren aus EU-Mitgliedsstaaten wird es dagegen wesentlich leichter, ein solches Projekt nicht über den JI-Mechanismus abzuwickeln, sondern einfach ein direktes EU-Emissionshandelsgeschäft mit der Anlage im Gastgeberstaat auszuhandeln.

Bei JI-Projekten, die indirekt einen Sektor des EU ETS beeinflussen, können die Mitgliedsstaaten spezielle Reserven innerhalb ihrer Nationalen Allokationspläne (NAP) anlegen, aus denen dann für jede ausgegebene ERU die entsprechenden EUA gelöscht werden können. Wie stark das Potenzial für Projekte des Typs 2 in einem Land durch das EU ETS gemindert wird, hängt vom Umfang dieser Reserven ab. Die Nationalen Allokationspläne für die zweite Handelsperiode des EU-Emissionshandelssystems zeigen, dass die von der Mehrzahl der neuen Mitgliedsstaaten angelegten Reserven lediglich zur Abdeckung derjenigen JI-Projekte ausreichen, die bereits genehmigt oder geplant waren. Daher sind in den meisten Ländern neue Projekte des Typs 2 mit indirekter Auswirkung auf das EU ETS nicht mehr möglich (siehe Tabelle 1).

2.4.2. Änderung der Baseline aufgrund der EU-Gesetzgebung

Die Anzahl der durch JI-Projekte generierten Emissionsreduktionen (ERU) ergibt sich als Differenz zwischen den Emissionen des Baseline-Szenarios und den tatsächlichen Emissionen nach Durchführung des Projekts. Bei der Bestimmung der Baseline müssen die bestehenden Regelungen des Landes, in dem das Projekt abgewickelt wird, in Betracht gezogen werden. Sieht ein nationales Gesetz bereits Emissionsminderungen im relevanten Bereich vor, so ist das Projekt nicht als zusätzlich zu betrachten (es würde dann dem Baseline-Szenario entsprechen).

Aus diesem Grund sind bei der Planung von JI-Projekten in EU-Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bei der Berechnung des Baseline-Szenarios sämtliche Regelungen des *Acquis Communautaire*¹² einzuhalten. Bestimmte Minderungsmaßnahmen sind unter Umständen bereits vorgeschrieben. Durch diese Tatsache wird auch der Spielraum für JI-Projekte in den neuen EU-Mitgliedsstaaten erheblich reduziert. Laut Art. 11b der Verbindungsrichtlinie (2004/101/EG)¹³ ist es jedoch zulässig, die Baseline-Emissionen für neue EU-Mitgliedsstaaten auf Grundlage der einigen Ländern zugestandenen Übergangsregelungen aus den Beitrittsverträgen vorzunehmen. Tabelle 1 zeigt die neuen Beitrittsländer, die Übergangsphasen für die betreffenden drei Richtlinien ausgehandelt haben.

Da die Vorgehensweise im Rahmen des JI-Verfahrens nach Track 2 in erheblichem Maß auf den Erfahrungen des CDM aufbaut, lohnt es sich, einen Blick auf die Entscheidungen des CDM-Exekutivrats zu werfen. Die gängige Praxis des CDM-Exekutivrats zeigt, dass nicht alle nationalen Vorschriften zwangsläufig die Baseline-Szenarios bestimmen. In gewissen Fällen, in denen nachweislich Hindernisse für die Einhaltung einer Regelung in einem Land oder im Falle eines 'Soft Laws' für die Einhaltung nicht rechtsverbindlicher Bestimmungen bestehen, akzeptierte der Exekutivrat niedrigere als die im Regelwerk für CDM-Projekte vorgeschriebenen Annahmen für die Baseline. Im Fall der Baselines für JI-Projekte wird es wahrscheinlich ähnlich aussehen. Die Baseline wird durch eine normative Gesetzgebung bestimmt werden, die in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksam und bindend ist. Wo in den EU-Richtlinien Spielräume für nationale Gesetzesregelungen bestehen, werden die Baselines durch die konkrete Umsetzung im jeweiligen Mitgliedsstaat bestimmt.

¹² Der Begriff ‚EU-Rechtsbestand‘ oder ‚Acquis Communautaire‘ bezeichnet die Gesamtheit der EU-Gesetzgebung.

¹³ Geändert durch die EU-Verbindungsrichtlinie (2004/101/EG).

Innerhalb der normativen EU-Gesetzgebung haben vor allem drei Richtlinien einen starken Einfluss auf die Festlegung der JI-Baselines:

- **Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (,IPPC-Richtlinie')**
- **Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (,Deponierichtlinie')**
- **Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (RL Großfeuerungsanlagen').**

JI-Projekte in Bereichen, die unter eine dieser Richtlinien fallen, können nur für solche Emissionsreduktionen Gutschriften erhalten, die über die Anforderungen der jeweiligen Richtlinie hinausgehen.

In Tabelle 1 sind die für diese Richtlinien geltenden Übergangszeiten aufgeführt, wie sie für die Beitrittsländer vereinbart wurden.

Die IPPC-Richtlinie (1996/61/EG) schreibt den Einsatz der besten verfügbaren Technologie (Best Available Technology, BAT) vor. Die BAT wird in europaweit geltenden und von der Europäischen Kommission veröffentlichten BAT-Merkblättern (Best Available Techniques Reference Documents, BREFs) definiert. Da die Mitgliedsstaaten die BAT in den Genehmigungsverfahren für eine Anlage unter der Restriktion der Vergleichbarkeit berücksichtigen müssen, könnten die Anforderungen für die Genehmigung in den neuen EU-Mitgliedsstaaten jedoch unterschiedlich festgelegt werden.

Nach der Deponierichtlinie (1999/31/EG) ist die Menge der biologisch abbaubaren Abfälle, die auf einer Deponie gelagert werden dürfen, begrenzt. Dadurch wird die Menge potenzieller Deponiegasemissionen reduziert, die im Rahmen eines JI-Projekts hätten vermieden und genutzt werden können. Die Richtlinie schreibt zudem vor, dass Deponiegase ab 2009 aufzufangen und mindestens abzufackeln sind. Dies begrenzt den Anrechnungszeitraum für JI-Projekte bis 2008. Ausgenommen hiervon sind Projekte auf bereits geschlossenen Deponien oder Projekte, welche die Deponiegase zur Energiegewinnung nutzen, statt sie nur abzufackeln.

Die RL Großfeuerungsanlagen (2001/80/EG) begrenzt SO₂- und NO_x-Emissionen für Anlagen mit mehr als 50 MW. Werden die vorgeschriebenen Emissionsreduktionen durch End-of-Pipe-Technologien eingehalten, so ändert sich an der Energieeffizienz und damit am Potenzial der Anlage für JI-Projekte nichts.

Entscheidet sich der Anlagenbetreiber allerdings für die Einhaltung der geforderten Emissionsreduktionen (SO₂ und NO_x) durch einen Brennstoffwechsel, so sinken sowohl die CO₂-Emissionen der Anlage als auch ihr Potenzial zur Schaffung von Emissionsreduktionseinheiten im Rahmen von JI-Projekten. Da diese Richtlinie jedoch ausschließlich Großfeuerungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 50 MW betrifft, die unter das EU ETS fallen, sind die jeweiligen Anlagen aufgrund der Doppelzählungsproblematik in der Regel ohnehin weniger interessant für die Durchführung von JI-Projekten.

Die sich aufgrund der EU-Gesetzgebung ändernden Baselines führen dazu, dass JI-Projekte in drei Kategorien unterteilt werden können:

1. Projekte, die nicht von den sich ändernden Baselines betroffen sind, da der EU-Rechtsbestand keine für das Projekt relevanten Regelungen enthält.
2. Projekte, die im Rahmen von JI nicht mehr durchgeführt werden können, da sie nun unter den EU-Rechtsbestand fallen und nicht länger als zusätzlich gelten.
3. Projekte, die noch als zusätzlich gelten, aber aufgrund der angehobenen Baselines nun weniger Emissionsgutschriften abwerfen.

2.5. Das Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto

Am 22. September 2006 trat das ‚Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto‘ (ProMechG)¹⁴ in Kraft. Mit diesem Gesetz setzte die deutsche Regierung die EU-Richtlinie, welche die Integration von JI und CDM in das EU ETS gemäß der Verbindungsrichtlinie regelte, in deutsches Recht um.

Abbildung 1 veranschaulicht den internationalen Kontext des ProMechG. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können deutsche Unternehmen, die sich am Emissionshandel beteiligen, einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtungen durch Emissionszertifikate (CER/ERU) aus im Ausland durchgeführten Klimaschutzprojekten erfüllen.

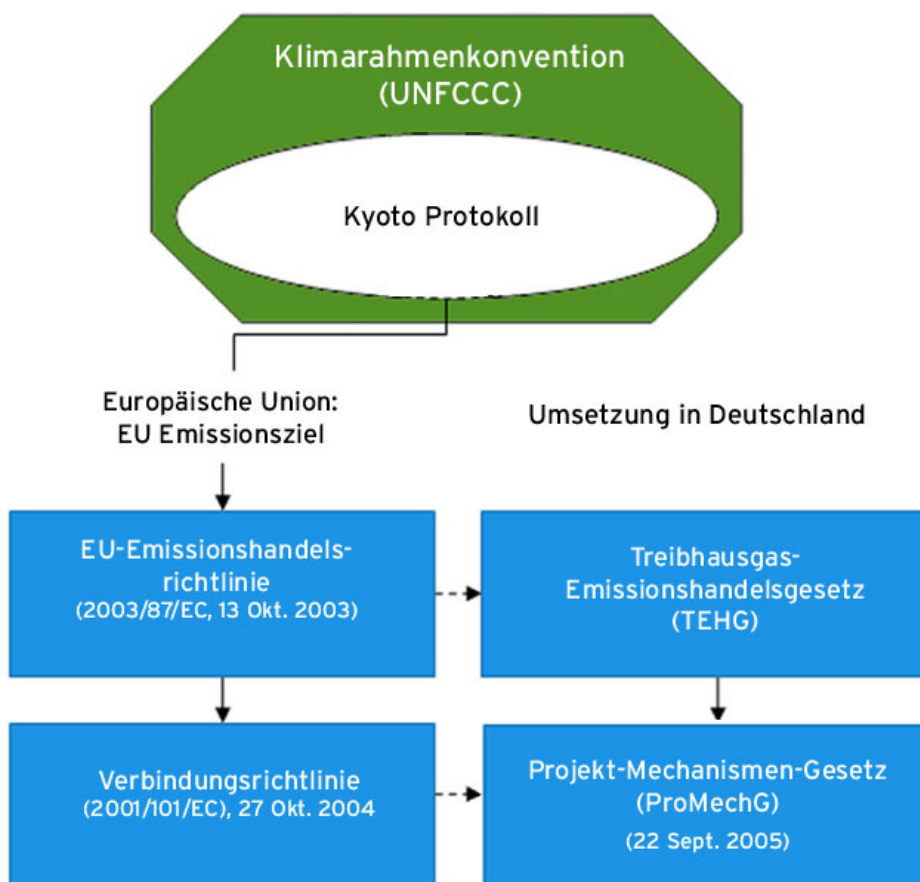


Abbildung 1: Der internationale Kontext des ProMechG

¹⁴ Abgekürzt als Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG).

Das Umweltbundesamt (UBA), das dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) untersteht, ist die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Emissionshandel sowie JI und CDM. Als zuständige Abteilung im Umweltbundesamt fungiert die DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) als Designated National Authority (DNA)/Designated Focal Point (DFP) und ist daher für die Zustimmung zu CDM- und JI-Projekten verantwortlich.

Die Vorgehensweise der DEHSt bei der Identifizierung, Prüfung und Genehmigung von JI-Projekten richtet sich nach dem ProMechG und den internationalen Bestimmungen, darunter insbesondere nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls, nach den Marrakesch-Beschlüssen und nach der Verbindungsrichtlinie (Richtlinie 2004/101/EG).

In einer 2007 in Kraft getretenen Änderung des ProMechG werden die internationalen Entwicklungen berücksichtigt (Track-2-Verfahren). Weiterhin ist in § 14 ProMechG eine neue Gebührenstruktur für den Genehmigungsprozess skizziert. In der Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung ([ProMechGebV](#))¹⁵ ist festgelegt, dass die Gebühren für die Genehmigung zwischen 20 und 600 € liegen, wobei die genaue Höhe von der Anzahl der durch das Projekt zu generierenden Zertifikate und dem administrativen Aufwand für die Genehmigung abhängt.

¹⁵ <http://bundesrecht.juris.de/promechgebv/>

3. JOINT IMPLEMENTATION

3.1. Was ist Joint Implementation (JI)?

Bei der Joint Implementation handelt es sich um einen der Marktmechanismen (der so genannten flexiblen Mechanismen) des Kyoto-Protokolls. Sie ermöglicht es Ländern mit Emissionszielen nach dem Kyoto-Protokoll ([Anlage-I-Staaten](#))¹⁶, Emissionsreduktionsprojekte in anderen Anlage-I-Staaten durchzuführen und die Emissionsreduktionsgutschriften aus diesen Projekten (die so genannten Emissionsreduktionseinheiten, ERU) für die Erfüllung ihrer Kyoto-Verpflichtungen einzusetzen. Im Gegensatz zum CDM werden im Rahmen von JI keine neuen Einheiten erzeugt, sondern bereits bestehende, im Register des Gastgeberstaates eingetragene Einheiten (AAU oder RMU) in so genannte Emissionsreduktionseinheiten (ERU) umgewandelt, die dann vom Gastgeberstaat auf das Konto des Investors übertragen werden. Da sowohl der Investor- als auch der Gastgeberstaat den Emissionsbegrenzungen aus dem Kyoto-Protokoll unterworfen sind, bleibt die durch das Kyoto-Protokoll beschränkte Emissionsmenge („Cap“) insgesamt unverändert.

3.2. Voraussetzungen für Länder

3.2.1. Voraussetzungen für die Beteiligung an JI-Projekten

Anlage-I-Staaten, die an einem JI-Projekt teilnehmen möchten, müssen über eine zuständige nationale Anlaufstelle, einen so genannten Designated Focal Point (DFP) verfügen, der für die Umsetzung von JI und die Projektgenehmigung zuständig ist. Darüber hinaus müssen nationale Richtlinien und Verfahren zur Genehmigung von JI-Projekten vorliegen, welche die Kommentare von Betroffenen vor Ort berücksichtigen wie auch die Überwachung und Verifizierung mit einschließen. Die Internetseite der UNFCCC bietet Informationen zu den [Designated Focal Points \(DFP\) und den nationalen Richtlinien und Verfahren](#)¹⁷ zur Genehmigung von JI-Projekten, die von Beteiligten beim Sekretariat des UNFCCC eingereicht werden.

¹⁶ http://unfccc.int/parties_and_observers/parties/annex_i/items/2774.php

¹⁷ http://ji.unfccc.int/JI_Parties/index.html

3.2.2. Teilnahmekriterien für Ausstellung, die Übertragung und den Erwerb von ERUs

In den Marrakesch-Beschlüssen wird außerdem eine Reihe von Teilnahmekriterien erwähnt, welche die Parteien aus Anlage I erfüllen müssen, um das Recht zur Ausstellung, zur Übertragung und/oder zum Erwerb von Gutschriften aus JI-Projekten zu erhalten (siehe [Richtlinien für die Umsetzung des Artikels 6 des Kyoto-Protokolls, Entscheidung 9/CMP.1, Anhang 21](#), im Folgenden ‚JI-Richtlinien‘¹⁸ genannt). In Abhängigkeit von der Erfüllung der Teilnahmekriterien durch den Gastgeberstaat können JI-Projekte nach zwei unterschiedlichen Projektabläufen (Tracks) abgewickelt werden, die in Abbildung 2 dargestellt sind.

Track 1 sieht eine Überprüfung der aus JI-Projekten resultierenden Emissionsreduktionen seitens des Gastgeberstaates anhand der internationalen Richtlinien und Verfahren vor. Bei Track 1 ist folglich weder ein internationales Kontrollgremium noch eine Zertifizierung durch Dritte vorgesehen. Im einfachsten Fall legen Gast- und Investorland die anzuwendende Baseline und damit auch die Anzahl der Emissionsreduktionseinheiten (ERU) in bilateralen Verhandlungen fest. Um an diesem ‚vereinfachten‘ Verfahren teilnehmen zu können, muss der Gastgeberstaat sämtliche Teilnahmekriterien (a-f) aus Abbildung 2 erfüllen.

¹⁸ <http://unfccc.int/resource/docs/2005/cmp1/eng/O8a02.pdf#page=2>

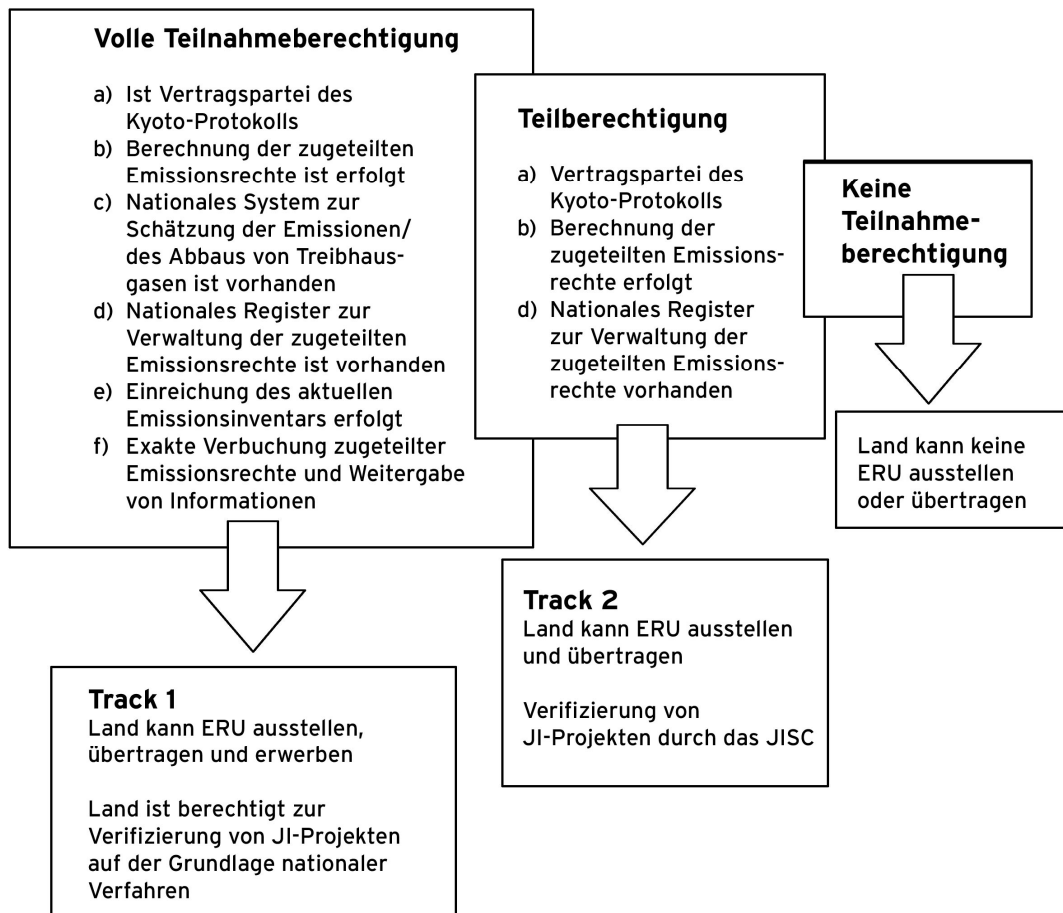


Abbildung 2: Teilnahmekriterien für Gastgeberstaaten nach Track 1 und Track 2

Erfüllt der Gastgeberstaat nur einen Teil der Teilnahmekriterien, muss das JI-Projekt einen Projektzyklus durchlaufen, der eine Zertifizierung der Emissionsreduktionen durch dritte Stellen einschließt und dem CDM-Projektzyklus ähnelt. Dieses Verfahren nennt sich Track 2 und wird von einem durch die UNFCCC eingerichteten, internationalen Ausschuss überwacht, dem JI-Aufsichtsgremium (Joint Implementation Supervisory Committee, JISC). Ein Gastgeberstaat kann jedoch nur ERU ausgeben und übertragen, wenn er die Kriterien (a), (b) und (d) aus Abbildung 2 erfüllt. Das UNFCCC-Sekretariat führt eine öffentlich zugängliche Liste der Länder, welche die Teilnahmekriterien erfüllen.

Projektentwickler von Projekten in für JI Track 1 zugelassenen Gastgeberstaaten können zwischen Track 1 und Track 2 wählen. Das Verfahren nach Track 2 könnte sich komplizierter gestalten, es verringert jedoch einige bei Track 1 vorliegende Risiken oder schließt sie vollkommen aus:

1. **Verlust der Teilnahmeberechtigung für Track 1 durch Gastgeberstaat:**

Der Gastgeberstaat könnte seine Teilnahmeberechtigung für Track 1 zukünftig verlieren, falls eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind (zum Beispiel wenn der Staat kein zufrieden stellendes Treibhausgasinventar eingereicht hat).

2. **Einschränkungen aufgrund der Reserve für den Verpflichtungszeitraum (Commitment Period Reserve):** Die Begrenzung der veräußerbaren Einheiten innerhalb des Verpflichtungszeitraums und sonstige Einschränkungen des internationalen Emissionshandels¹⁹ gelten nicht für ERU, die im Rahmen von JI Track 2 erzeugt wurden (siehe auch Abschnitt 5.2).

Die Überprüfung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch eine der UNFCCC-Vertragsparteien obliegt der so genannten Durchsetzungsabteilung (Enforcement Branch) des Erfüllungsausschusses (Compliance Committee) der UNFCCC. Alle Teilnehmerstaaten müssen Dokumentationsmaterial einreichen, das die Einhaltung der Kriterien belegt. Die Durchsetzungsabteilung hat innerhalb von 16 Monaten nach der Einreichung über die Teilnahmeberechtigung des jeweiligen Landes zu entscheiden.

Deutschland erfüllt seit dem 27. April 2008 offiziell die Track 1-Kriterien. Informationen zur [Teilnahmeberechtigung von Gastgeberstaaten](#)²⁰ veröffentlicht die UNFCCC im Internet.

3.3. **Zulässige Projekte**

Entsprechend den internationalen Regelungen sind alle Projekte als JI-Projekte²¹ zulässig, die eines der sechs Treibhausgase in einem der Sektoren aus Anhang A des [Kyoto-Protokolls](#)²² reduzieren bzw. binden.

Mit einer Ausnahme umfassen die JI-Projekte dieselben Sektoren wie der CDM²³. Der Unterschied zum CDM besteht darin, dass im Rahmen der JI nicht nur die Aufforstung und Wiederaufforstung, sondern jegliche Maßnahme im Bereich der Landnutzung,

¹⁹ Vergleiche Anlage zur [Entscheidung 11/CMP.1](#)

²⁰ <http://ji.unfccc.int/Eligibility/index.html>

²¹ Angaben zu Begrenzungen der Nutzung solcher Gutschriften im Rahmen des EU ETS finden sich in Abschnitt 2.3.

²² In Anlage A des Kyoto-Protokolls werden die sechs Gase (CO₂, CH₄, N₂O, H-FKW/HFC, FKW/PFC, SF₆) und die Sektoren/Gruppen von Quellen aufgeführt, die für Aktivitäten zur Emissionsreduktion zulässig sind.

<http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpeng.pdf>

²³ Die AIE haben sich für bestimmte Sektoren auf der Basis dieser Einteilung in Sektoren zu qualifizieren.

Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) nach den Artikeln 3.3 und 3.4 des Kyoto-Protokolls als Projekt zulässig ist²⁴.

- Energiewirtschaft (erneuerbare/nicht erneuerbare Quellen)
- Energieverteilung
- Energienachfrage
- Verarbeitendes Gewerbe
- Chemische Industrie
- Baugewerbe
- Verkehrswesen
- Bergbau/Bergbauproduktion
- Metallerzeugung
- Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen
- Flüchtige Emissionen aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid
- Verwendung von Lösungsmitteln
- Abfallwirtschaft
- Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft²⁵
- Landwirtschaft

Atomkraftprojekte sind gemäß dem Kyoto-Protokoll nicht zulässig. Außerdem müssen JI-Projekte [zusätzliche](#) Emissionsreduktionen erbringen (Näheres zur Zusätzlichkeit unter Abschnitt 7.2.3) und von den beteiligten Parteien genehmigt werden.

Gastgeberstaat und Investorland können zusätzliche Kriterien für JI-Projekte festlegen. Es ist daher zu empfehlen, sich wegen landesspezifischer Kriterien und Anforderungen für JI-Projekte an den jeweiligen DFP zu wenden. Die Projektentwickler haben die Anforderungen des Gastgeberstaates im entsprechenden Abschnitt des von der DEHSt bereitgehaltenen Formulars für die Projektskizze (Projektskizze PIN zur Zustimmung Deutschlands als Investorland im Rahmen der JI) aufzulisten und zu erläutern, inwiefern das Projekt diese Anforderungen erfüllt.

²⁴ Während des ersten Verpflichtungszeitraums müssen Anlage-I-Staaten Aufforstung, Wiederaufforstung und Abholzung in ihren Inventaren berichten (Art. 3.3 des Kyoto-Protokolls, während die Berücksichtigung von Aktivitäten, die unter Art. 3.4 des Kyoto Protokolls genannt sind (z.B. Waldbewirtschaftung, Feldbewirtschaftung) freiwillig berichtet werden können.

²⁵ Wie oben erwähnt, können Gutschriften aus LULUCF-Projekten nicht zu Erfüllungszwecken im Rahmen des EU ETS genutzt werden.

3.4. Anrechnungszeitraum

Der Anrechnungszeitraum ist die Phase, in der ein JI-Projekt Emissionsreduktionszertifikate generieren kann. JI-Projekte können erst ab Anfang 2008 Emissionsreduktionen erzeugen (siehe Abbildung 3). Ab dem Jahr 2000 initiierte Projekte können zwar als JI-Projekte zulässig sein, Emissionsreduktionseinheiten können allerdings erst ab dem 1. Januar 2008²⁶ generiert werden.

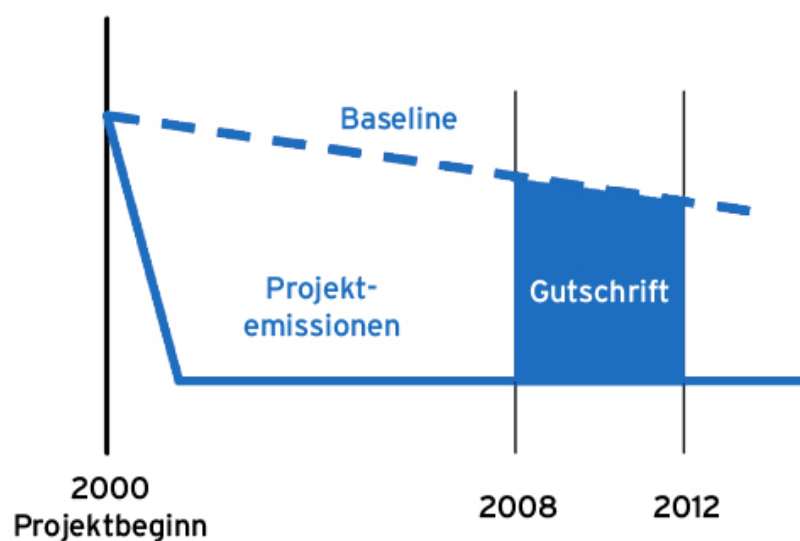


Abbildung 3: Anrechnungszeitraum für JI-Projekte

Im UNFCCC-Dokument [Leitfaden zu den Kriterien für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring'](#) (Version 01) ist Folgendes festgelegt²⁷:

- Der Anrechnungszeitraum muss so gewählt sein, dass er vor oder zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Projekt die ersten Emissionsreduktionen²⁸ generiert.
- Der Anrechnungszeitraum darf nicht über die Betriebsdauer des Projekts hinausgehen.
- Der Anrechnungszeitraum kann mit Zustimmung des Gastgeberstaates über 2012 hinaus ausgedehnt werden.

²⁶ Dies stellt einen Gegensatz zum CDM dar, nach dem Projekte ab dem Jahr 2000 Emissionsreduktionsgutschriften erzeugen können.

²⁷ Vergleiche B. 16. http://ji.unfccc.int/Ref/Documents/Baseline_setting_and_monitoring.pdf

²⁸ Bzw. Nettoaufnahme von Kohlenstoff

- Der Status der durch ein JI-Projekt erzeugten Emissionsreduktionen nach dem ersten Verpflichtungszeitraum wird durch die Vereinbarung zu einem zukünftigen Klimaregime unter der UNFCCC bestimmt werden.

Aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich der Klimaschutzregelungen für die Zeit nach 2012 können Projektentwickler derzeit nur mit den ERU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum (1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012) fest rechnen²⁹. Das Zeitfenster für die Entwicklung von JI-Projekten ist daher zumindest solange begrenzt, bis feststeht, dass eine von der UNFCCC verabschiedete Vereinbarung für die Zeit nach 2012 JI in ihrer jetzigen Form zulassen wird. Grundsätzlich ist die Übertragung der in nationalen Registern gehaltenen ERU³⁰ auf den nächsten Verpflichtungszeitraum zulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragungen auf höchstens 2,5 Prozent der zugeteilten Emissionsrechte der jeweiligen Vertragspartei begrenzt sind.

3.5. Kleinprojekte

Als Kleinprojekte eingestufte JI-Projekte können von den vereinfachten Modalitäten und Verfahren gemäß Track 2 profitieren, die zur Senkung der in Verbindung mit dem Projektzyklus stehenden Transaktionskosten gedacht sind. Die [Schwellenwerte zur Definition von Kleinprojekten](#)³¹ wurden durch die CMP 2 für CDM- und JI-Projektaktivitäten überarbeitet. Kleinprojekte werden darin wie folgt definiert³²:

- Typ I: Erneuerbare-Energie-Projektaktivitäten mit einer maximalen Kapazität von 15 MW (oder einem entsprechenden Äquivalent).
- Typ II: Energieeffizienz-Projekte, die den Energieverbrauch auf Erzeuger- und/oder Verbraucherseite reduzieren, mit einer maximalen Kapazität von 60 GWh pro Jahr (oder einem entsprechenden Äquivalent).
- Typ III: Andere Projektaktivitäten, die zu Emissionsminderungen von bis zu 60 kt CO_{2eq} jährlich führen.

²⁹ Einige Gastgeberstaaten erlauben jedoch eine Ausdehnung des Anrechnungszeitraums über 2012 hinaus.

³⁰ Zur Übertragung sind ausschließlich aus AAU umgewandelte ERU zugelassen. Aus RMU umgewandelte ERU sind nicht zulässig.

³¹ <http://unfccc.int/resource/docs/2006/cmp2/eng/10a01.pdf#page=8>

³² Vergleiche Entscheidung 1/CMP.2 und 3/CMP.2

Bei LULUCF-Projekten nach dem JI-Verfahren gelten eigene Regeln für Kleinprojekte. Die Unterschiede in den Modalitäten und Verfahren bei Kleinprojekten nach dem JI-Verfahren nach Track 2 werden in Kapitel 6 beschrieben.

3.6. Für JI relevante Institutionen

3.6.1. Die CMP

Als höchstes Gremium des Kyoto-Protokolls ist die CMP (kurz für COP/MOP)³³ für die flexiblen Mechanismen zuständig. Die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls tagen jährlich auf der COP/MOP, um Fragen der weiteren Entwicklung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls zu diskutieren.

3.6.2. Das JI-Aufsichtsgremium (JI Supervisory Committee, JISC)

Unter der Leitung und Führung der CMP überwacht das JISC die konkrete Durchführung des JI Track 2. Die wichtigsten Aufgaben³⁴ des JISC:

- Ausarbeitung von Verfahrensregeln für JI, die ergänzend zu den in den JI-Richtlinien enthaltenen Regeln gelten
- Ausarbeitung von Vorlagen für die JI-Projektdokumentation (PDD)
- Überprüfung und Überarbeitung eines Leitfadens zur Berichterstattung sowie der Kriterien für die Baseline-Erstellung und das Monitoring
- Akkreditierung [unabhängiger Stellen](#)³⁵ (Accredited Independent Entities, AIE)
- Veröffentlichung der Liste von akzeptierten JI-Projekten und die Zuweisung von Projektkennnummern

Das JISC besteht aus zehn Mitgliedern der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls³⁶ und jeweils einem Vertreter für jedes Mitglied. Seit Februar 2006 finden im Abstand von einigen Monaten regelmäßige Sitzungen statt.

³³ Die Abkürzung COP/MOP steht für ‚Vertragsstaatenkonferenz (der UNFCCC), die als Treffen der Vertragsstaaten (des Kyoto-Protokolls)‘ dient.

³⁴ Nähere Informationen in den [JI Richtlinien in 9/CMP.1, Anlage, Abschnitt 3.](#)

³⁵ <http://ji.unfccc.int/AIEs/index.html>

³⁶ Drei Mitglieder aus einem Anlage-I-Staat, der ein Transformationsland ist, drei Mitglieder aus einem Anlage-I-Staat, der kein Transformationsland ist, drei Mitglieder aus einem Nicht-Anlage-I-Staat und ein Mitglied der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.

Die Tagesordnungen der Sitzungen, die Sitzungsberichte, wichtige Dokumente und Webcasts können über die [JISC-Internetseite](#)³⁷ aufgerufen werden.

Zur Überprüfung von JI-Projekten stellt das JISC fallabhängig Prüfungsteams (JISC-Review Teams, JISC-RT) zusammen, die das JISC bei der Prüfung unterstützen. Ein Überprüfungsteam besteht aus zwei Mitgliedern des JISC und je nach Bedarf aus externen Experten, wobei die JISC-Mitglieder für die Überwachung der Überprüfung zuständig sind. Die genauen Verfahrensweisen der JISC-RT können dem Dokument '[Terms of reference for experts appraising determinations or participating in review teams under the verification procedure under the Joint Implementation Supervisory Committee](#)'³⁸ entnommen werden.

3.6.3. Unterausschüsse, Panels und Arbeitsgruppen

Das JISC kann Unterausschüsse, Panels und Arbeitsgruppen einrichten, die es bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Im Juni 2006 stellte das JISC ein Akkreditierungspanel (**JI Accreditation Panel, JI-AP**) zusammen.

Das JI-Akkreditierungspanel (JI-AP)

Das JI-AP soll für das JISC Empfehlungen zur Akkreditierung von ‚Applicant Entities‘, erarbeiten. Des Weiteren soll es Empfehlungen zur Akkreditierung, dem Entzug der Akkreditierung und der erneuten Akkreditierung von Accredited Independent Entities (AIE) erstellen.

Das JISC kann jederzeit neue Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Panels einrichten. Der derzeitige Stand der Panels und Arbeitsgruppen findet sich auf der [Internetseite des JISC](#)³⁹.

3.6.4. Die Designated Focal Points (DFP)

Abgesehen von den internationalen Einrichtungen und Gremien schreibt das Kyoto-Protokoll vor, dass sämtliche an JI-Projekten teilnehmende Anlage-I-Staaten eine für die JI zuständige nationale Anlaufstelle, einen so genannten Designated Focal Point (DFP), benennen müssen. Die DFP entspricht der Designated National Authority (DNA) des CDM.

³⁷ http://ji.unfccc.int/Sup_Committee

³⁸ http://ji.unfccc.int/Sup_Committee/Meetings/003/Reports/JISCO3report_Annex_4.pdf

³⁹ http://ji.unfccc.int/Panel_WG

Eine [Liste der derzeitigen DFP](#)⁴⁰ mit den entsprechenden Kontaktinformationen kann über die UNFCCC-Internetseite abgerufen werden. Die Deutsche Emissionshandelsstelle ([DEHSt](#)⁴¹) im Umweltbundesamt ist die deutsche DFP. Die Zustimmungsverfahren der DEHSt werden in Kapitel 5.2.3.1 beschrieben.

3.6.5. Die 'Accredited Independent Entities' (AIE)

Eine AIE ist eine unabhängige Stelle, die durch das JISC auf Grundlage einer Reihe international vereinbarter Normen und Verfahrensregeln akkreditiert wurde. Im Rahmen von JI Track 2 sind die AIEs dafür zuständig zu prüfen, ob die PDD und die daraus folgenden Emissionsreduktionen den Anforderungen von Artikel 6 des Kyoto-Protokolls und den JI-Richtlinien entsprechen.

Informationen zu Beschlüssen hinsichtlich der Akkreditierung unabhängiger Stellen, dem Akkreditierungsstatus einzelner AIEs sowie eine Liste der sich bewerbenden unabhängigen Stellen (einschließlich der Sektoren, für die sie sich bewerben bzw. für die sie akkreditiert sind) sind unter der entsprechenden Rubrik der [UNFCCC-Internetseite](#)⁴² verfügbar.

⁴⁰ http://ji.unfccc.int/JI_Parties

⁴¹ <http://www.dehst.de>

⁴² <http://ji.unfccc.int/AIEs>

4. LÄNDERINFORMATIONEN

Theoretisch kann jedes Land, das über ein in Anhang B des Kyoto-Protokolls aufgelistetes Emissionsreduktionsziel verfügt, als Gastgeberstaat für JI-Projekte fungieren. Die Transformationsländer verfügen jedoch über das vielversprechendste Potenzial an relativ kostengünstig zu erzielenden Emissionsreduktionen. Derzeit sind dreizehn im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Länder in Anhang B des Kyoto-Protokolls aufgelistet. Die folgende Tabelle fasst einige nützliche Informationen zu diesen Ländern zusammen.

Tabelle 1: Bedingungen wichtiger Gastgeberstaaten für JI-Projekte (Stand Dezember 2007)

	Ratifizierung des KP	Auf der UNFCCC-Internetseite verfügbare JI-Richtlinien und Verfahren	EU-Status	EU-relevante Informationen			
				Reserven im Rahmen des Nationalen Allokationsplans II für neue JI-Projekte	Übergangszeiten für EU-Richtlinien		
					IPPC-Richtlinie	Deponierichtlinie	RL Großfeuerungsanlagen
Bulgarien	ja	Ja	Mitglied	ja	2011	X	2014
Kroatien	ja	Nein	Anwärter	-	-	-	-
Tschechische Republik	ja	Ja	Mitglied	nein	X	X	2007
Estland	ja	Nein	Mitglied	nein	X	2009	2015
Ungarn	ja	Ja	Mitglied	nein	X	X	2004
Lettland	ja	Nein	Mitglied	nein	2010	2004	X
Litauen	ja	Ja	Mitglied	ja	X	X	2015
Polen	ja	Ja	Mitglied	nein	2010	2012	2015
Rumänien	ja	Ja	Mitglied	ja	2009/2015	2017	2017
Russland	ja	Ja	Nicht-EU	-	-	-	-
Slowakei	ja	Nein	Mitglied	nein	2011	X	2007
Slowenien	ja	Nein	Mitglied	nein	2011	X	X
Ukraine	ja	Ja	Nicht-EU	-	-	-	-

Weitere Informationen zu den Übergangszeiten sind den EU-[Beitrittsverträgen](#)⁴³ zu entnehmen.

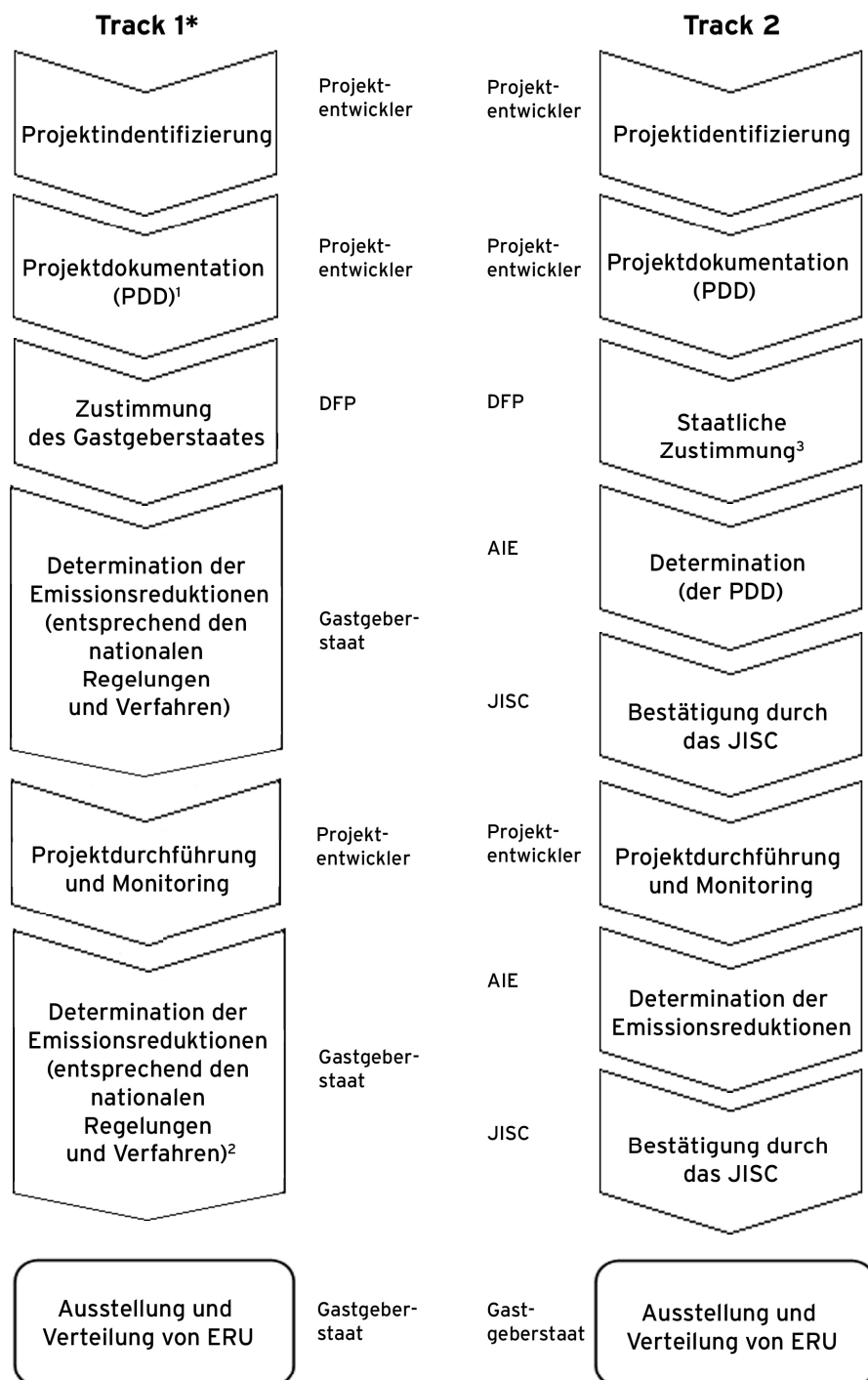
⁴³ http://ec.europa.eu/enlargement/glossary/terms/accession-treaty_en.htm

Tabelle 2: Kontaktdaten der Designated Focal Points (DFP)

National Focal Points/ Designated Focal Points http://unfccc.int/parties_and_observers/parties/annex_i/items/2774.php http://ji.unfccc.int/JI_Parties/Parties/index.html					
	Ansprechpartner	Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Bulgarien	Mrs. Ivona Grozeva	Ministry of Environment and Water (MOEW), Climate Change Policy Department	67 William Gladstone St. Sofia	+359 2 940 61 01	ji_grozeva@moew.government.bg
Kroatien	Ms. Jasenka Necak	Ministry of Environmental Protection, Physical Planning and Construction	Ulica Republike Austrije 14 Zagreb	(+385-1)378-2444	jasenka.necak@mzopu.hr
Tschechische Republik	Mr. Pavel Zámyslický	Ministry of Environment, Department of Climate Change	Vrsovicá 65 Prague 10	(+420-2)6712-2937	pavel_zamyslicky@env.cz
Estland	Mr. Andres Kratovits	Ministry of the Environment	Narva mnt 7A Tallinn	(+37-2)6262-800	min@envir.ee , Andres.Kratovits@envir.ee
Ungarn	Mr. József Feiler	Ministry for Environment and Water (MoEW), Climate Protection and Energy Unit	P.O. Box 351 H-1394 Budapest	+36 1 457 3339	feiler@mail.kvvm.hu
Lettland	Ms. Ingrida Apene	Ministry of Environment	Peldu Str. 25, Riga	(+37-1) 702 6508	ingrida.apene@vidm.gov.lv
Litauen	Ms. Jurga Rabauskaite	Ministry of Environment, Air Division Environment Quality Department	A. Jaksto 4/9 Vilnius	+370 5 266 3508	j.rabauskaite@am.lt
Polen	Ms. Maria Klokočka	Ministry of Environment	52/54 Wawelska St. Warsaw	(+48-22)579-2761	maria.klokočka@mos.gov.pl

	Ansprechpartner	Einrichtung	Anschrift:	Telefon	E-Mail
Rumänien	Mr. Vlad Trusca	Ministry of the Environment and Sustainable Development, Climate Change Division	12 Libertatii Blvd, Sector 5 Bucharest	(+40-21)316-2220	vlad.trusca@mmediu.ro , vladtrusca@yahoo.com
Russland	H.E. Mr. Alexander Bedritsky	Russian Federal Service for Hydrometeorology and Environmental Monitoring (Roshydromet)	Novovagan'kovsky Street 12 Moscow	(+7-495)255-13-85	prruk@mcc.mecom.ru , bedr@mecom.ru
Slowakei	Ms. Gabriela Fischerová	Ministry of Environment	Námestie Ludovíta Stúra 1 Bratislava	(+421-2)5956-2546	gabriela.fischerova@enviro.gov.sk
Slowenien	Mr. Matej Gasperic	Ministry of the Environment and Spatial Planning	Dunajska 48 Ljubljana	+386 1 478 4558	matej.gasperic@gov.si
Ukraine	Mr. Sv'atoslav Kurulenko	Ministry of Environmental Protection	35, Uritskogo Street Kiev	(+380-44)206-3302	kurulenko@menr.go.ua

5. VERFAHREN FÜR ‚JOINT IMPLEMENTATION‘



* Der hier schematisch dargestellte Track-1-Vorgang dient lediglich als Beispiel. Die genauen Einzelheiten des Verfahrens können von Gastgeberstaat zu Gastgeberstaat unterschiedlich sein.
¹Entsprechend den Richtlinien des Gastgeberstaates.
²Kann auch auszuhandelnde Elemente beinhalten

³Zustimmung des Gastgeberstaates spätestens bei Veröffentlichung des Determination Report (zur PDD). Zustimmung des Investorlandes spätestens bei Veröffentlichung des Final Determination Report (siehe auch 5.2.3).

Abbildung 4: JI-Projektzyklus

5.1. Track 1

Im Rahmen von Track 1 führt der Gastgeberstaat die Prüfung der JI-Projekte auf der Grundlage seiner eigenen nationalen Regelungen und Verfahren durch.

Zur Abwicklung von JI-Projekten nach Track 1 kann ein Land nationale JI-Richtlinien erstellen, welche die Festlegung der Baseline, das Monitoring und die Genehmigung von JI-Projekten regeln. Eine Transaktion nach Track 1 kann jedoch auch ohne Vorliegen derartiger Richtlinien durchgeführt werden. Die Anzahl der vom Gastgeberstaat auszustellenden und zu übertragenden ERU kann sich weiterhin aus Verhandlungen oder einer einfachen Vereinbarung zwischen Investor- und Gastgeberstaat ergeben. Abbildung 4 illustriert den JI-Projektzyklus im Rahmen von Track 1. Der Projektzyklus nach Track 1 wird durch die Regelungen des Gastgeberstaates bestimmt. Die nationalen Richtlinien des Gastgeberstaates legen den Zeitpunkt fest, zu dem die Genehmigung des Gastgeberstaates erforderlich ist. Der deutsche DFP beispielsweise schreibt das Vorliegen eines ‚Determination Reports‘ vor, ehe die offizielle Zustimmung (Letter of Approval, LoA) erteilt wird.

Wie zügig das so genannte ‚Schnellverfahren‘ in der Praxis tatsächlich abläuft, hängt folglich von den nationalen Regelungen und Verfahren ab. Je nachdem können somit die mit dem Projektzyklus verbundenen Transaktionskosten reduziert werden. Ob sich Track 1 gegenüber Track 2 als vorzuziehend erweist, hängt letztendlich von der Verlässlichkeit und Effizienz der Verfahren des jeweiligen Gastgeberstaates ab.

Die deutschen Richtlinien für die Genehmigung von (außerhalb Deutschlands durchgeführten) JI-Projekten sind in §3 des ‚[Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto](#)‘⁴⁴ (ProMechG) festgehalten⁴⁵. Weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren der DEHSt sind Abschnitt 5.2.3.1 zu entnehmen. Nach dem ProMechG sind die Anforderungen für die Projektdokumentation (PDD, staatliche Zustimmung usw.) nach Track 1 mit jenen nach Track 2 vergleichbar.

⁴⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/promechg/index.html>

⁴⁵ Die Richtlinien zur Genehmigung von nationalen JI-Projekten sind in §5 des ProMechG festgelegt.

5.2. Track 2

Im Gegensatz zu Track 1 bestehen bei Track 2 international gültige Regeln und Modalitäten für den Projektzyklus. Das Verfahren nach Track 2 ähnelt dem CDM-Projektzyklus. Da die Umsetzung des CDM wesentlich weiter fortgeschritten ist als die Umsetzung von JI, orientiert sich der JI-Projektzyklus nach Track 2 bis zu einem gewissen Grad an den Regeln und Modalitäten des CDM. Das vom JISC am 26. Oktober 2006 eingeführte Verifizierungsverfahren nach Track 2 wird in Abbildung 4 veranschaulicht.

Die für die JI verwendete Terminologie ist weniger eindeutig als die des CDM, da der Begriff ‚Determination‘ im Rahmen der JI sowohl für die Validierung der PDD als auch für die Verifizierung der Emissionsreduktionen verwendet wird. Der gesamte Projektzyklus nach Track 2 wird zudem oft als ‚Verifizierungsverfahren‘ nach Track 2 bezeichnet. Um klarzustellen, welcher Schritt des Projektzyklus jeweils gemeint ist, werden hier die Begriffe ‚Determination des PDD‘ (entspricht der Validierung im Rahmen des CDM) und ‚Determination der Emissionsreduktionen‘ (entspricht der Verifizierung im Rahmen des CDM⁴⁶) verwendet.

Erfüllt ein Land die Kriterien für Track 1, können die Projektteilnehmer zwischen Track 1 und Track 2 wählen. Der Projektzyklus nach Track 1 hängt von den jeweiligen Regelungen des Gastgeberstaates ab. Track-1-Projekte können jedoch zusätzliche Risiken beinhalten, beispielsweise die Gefahr, dass der Gastgeberstaat zukünftig seine Berechtigung zur Teilnahme an Track 1 verliert. In diesem Fall muss ein unter Track 1 entwickeltes oder sogar bereits durchgeführtes Projekt das Verifizierungsverfahren des JISC durchlaufen. Dies bringt zusätzlichen Aufwand mit sich, verzögert die Ausstellung der ERU und birgt die Gefahr einer Ablehnung des Projekts. Ein weiterer Vorteil von Track 2 ist es, dass die Beschränkungen des Transfers von Emissionsgutschriften für die im Rahmen von Track 2 erzeugten ERU nicht gelten. Diese Regelung ist besonders für die im Zusammenhang mit der Reserve für den Verpflichtungszeitraum stehenden Gutschriften („commitment period reserve“) relevant. Diese besteht aus einem gewissen Kontingent an Einheiten, das die Vertragsparteien mit Kyoto-Zielvorgaben nicht verkaufen dürfen. Damit soll vermieden werden, dass Länder durch einen zu hohen Verkauf von Einheiten die Einhaltung ihres Kyoto-Ziel gefährden. Da im Rahmen von Track 2 erzeugte ERU von dieser Beschränkung ausgenommen sind⁴⁷, kann eine Vertragspartei ihre erfolgreich unter JI Track 2 generierten Gutschriften unabhängig von der Anzahl ihrer Gutschriften aus der ‚commitment period reserve‘ übertragen.

⁴⁶ Die Determination von Emissionsreduktionen wird häufig auch als ‚Final Determination‘ bezeichnet.

⁴⁷ Die Ausnahme gilt auch für weitere Begrenzungen des Transfers von Einheiten nach Art. 17 (Emissionshandel).

Tabelle 3: Vergleich von Track 1 und Track 2

	Track 1	Track 2
Baseline- und Monitoringmethoden	Gastgeberstaat, beruhend auf dessen nationalen Richtlinien	JISC (beruhend auf den Methoden des CDM)
Determination des PDD und der Emissionsreduktionen	Gastgeberstaat, beruhend auf dessen nationalen Richtlinien	AIE
Transfer von ERU	Beschränkungen aufgrund der ‚commitment period reserve‘	Keine Beschränkungen aufgrund der ‚commitment period reserve‘
Verfahren	Ähnlichkeit mit Emissionshandel	Ähnlichkeit mit CDM

Im Folgenden wird der Projektzyklus für Projekte nach Track 2 beschrieben. Sonderregelungen für Kleinprojekte werden in Kapitel 6 behandelt.

5.2.1. Projektidentifizierung

Am Beginn eines jeden Projekts steht die Projektidee eines oder mehrerer Projektentwickler. In der Regel führen die Projektentwickler eine Machbarkeitsstudie durch, um einschätzen zu können, ob die Verfolgung der Projektidee lohnenswert ist. Eine Machbarkeitsstudie umfasst eine grobe Schätzung der projektbedingten potenziellen Emissionsreduktionen bzw. der Kohlenaufnahme (removals) und der Kosten für deren Erreichung sowie eine Überprüfung, ob das Projekt den internationalen JI-Richtlinien entspricht, und eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, mit der das Projekt von den beteiligten Vertragsparteien genehmigt wird.

Basierend auf einer positiven Einschätzung der Projekteignung für JI wird entweder als Teil der Machbarkeitsstudie oder als nächster Schritt eine Projektskizze, die so genannte Project Idea Note (PIN), erstellt. Bei der PIN handelt es sich um ein Dokument mit einer groben Übersicht über das Projekt, unter anderem mit ungefähren Informationen zu den erwarteten Emissionsreduktionen, Angaben zur Zusätzlichkeit und einem vorläufigen finanziellen Überblick über das Projekt. Obwohl die Erstellung einer PIN keinen verbindlichen Schritt im Projektzyklus nach Track 2 darstellt, ist sie für die Präsentation des Projekts gegenüber den zuständigen Stellen (DFP) des Gastgeberstaates und des Investorlandes sowie gegenüber potenziellen Investoren von Vorteil.

Den Projektentwicklern wird empfohlen, bereits in diesem Stadium mit den DFP der beteiligten Länder Kontakt aufzunehmen, um sich über deren genaue Anforderungen zu informieren. Normalerweise stellen die DFPs in diesem Stadium ein Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement, LoE) aus.

Dieses Schreiben wird dem Projektentwickler zugestellt, wenn die DFP aufgrund der im PIN enthaltenen Informationen zu dem Schluss gelangt, dass eine spätere offizielle Zustimmung (Letter of Approval, LoA) wahrscheinlich ist.

Die DEHSt hält ein PIN-Formular für die Zustimmung Deutschlands als Investorland bereit. Mit seiner Hilfe können Projektentwickler die Teilnahmekriterien für JI-Projekte im Rahmen der unterschiedlichen Tracks nachvollziehen. Weiterhin gibt das Formular Auskunft darüber, welche Projekt-Informationen bei der DEHSt einzureichen sind, um ein Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement, LoE) zu erhalten.

5.2.2. Erstellung der Projektdokumentation (Project Design Document, PDD)

Der nächste Schritt im Projektzyklus ist die Erstellung der Projektdokumentation (Project Design Document, PDD). Diese enthält Informationen zu den grundlegenden technischen und organisatorischen Aspekten des Projekts (Projekt, Baseline, Zusätzlichkeit, Monitoring, Projektteilnehmer, Anrechnungszeitraum usw.). Das PDD stellt das wichtigste Dokument zur Determination des JI-Projekts und dessen Emissionsreduktionen im Rahmen von Track 2 dar.

Ähnlich wie der Exekutivrat des CDM hat auch das JISC ein PDD-Formular erstellt und Richtlinien für dessen Nutzung durch Projektentwickler herausgegeben. Die aktuellsten Fassungen der [offiziellen PDD-Formulare](#) sind unter dem Stichwort ‚Forms‘ auf der UNFCCC-Internetseite⁴⁸ verfügbar. Es ist jedoch zu beachten, dass für Kleinprojekte, gebündelte Kleinprojekte und LULUCF-Projekte andere PDD-Formulare zu verwenden sind. Das JISC hat [Richtlinien zur Ausfüllung der PDD-Formulare](#)⁴⁹ erstellt, die unter der Rubrik ‚Documents‘ der UNFCCC-Internetseite heruntergeladen werden können.

⁴⁸ <http://ji.unfccc.int/Ref/Forms.html>

⁴⁹ <http://ji.unfccc.int/Ref/Docs.html>

Die JI-PDD umfasst folgende Hauptabschnitte:

- A. Allgemeine Projektbeschreibung
- B. Baseline (Referenzfall)
- C. Dauer des Projekts/ Anrechnungszeitraum
- D. Überwachungsplan
- E. Schätzung der Emissionsreduktion
- F. Auswirkungen auf die Umwelt
- G. Kommentare von Betroffenen vor Ort

Anhang 1: Kontaktdaten der Projektteilnehmer

Anhang 2: Baseline-Informationen

Anhang 3: Monitoringplan

Der Baseline- und Überwachungsplan, der dem PDD beigelegt ist, muss die unter ‚Baseline setting and monitoring‘ in den [JI-Richtlinien](#)⁵⁰ aufgeführten Kriterien und die Bestimmungen des vom JISC verabschiedeten Dokuments ‚[Leitfaden zur Erstellung der Baseline und zum Monitoring](#)‘⁵¹ einhalten. Weitere Informationen zu den Bestimmungen hinsichtlich Baseline und Überwachung sind Kapitel 7 zu entnehmen.

5.2.3. Staatliche Zustimmungen

In den JI-Richtlinien ist festgelegt, dass die Projektteilnehmer zur Determination des PDD angeben müssen, ob das Projekt die Zustimmung der beteiligten Vertragsparteien (also des Gastgeberstaates und des Investorlandes) erhalten hat. In seiner sechsten Sitzung machte das JISC deutlich, zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung von Gastgeberstaat und Investorland bei der AIE einzureichen sind⁵²:

- a. Zum Zeitpunkt, wenn die AIE den PDD betreffenden ‚Determination Report‘ veröffentlicht, ist es ausreichend, wenn die Zustimmung des Gastgeberstaates bei der AIE vorliegt.
- b. Zum Zeitpunkt, wenn die AIE den ‚Final Determination Report‘ zur Veröffentlichung freigibt, muss der AIE die Zustimmung mindestens eines Investorlandes (ausgenommen des Gastgeberstaates) vorliegen.

⁵⁰ <http://unfccc.int/resource/docs/2005/cmp1/eng/08a02.pdf#page=2>

⁵¹ http://ji.unfccc.int/Ref/Documents/Baseline_setting_and_monitoring.pdf

⁵² Vergleiche Unterpunkt 5 c) der Tagesordnung des Sitzungsberichts zur sechsten Sitzung des JISC.

Eine derartige staatliche Zustimmung umfasst die Ausstellung eines so genannten Zustimmungsschreibens (Letter of Approval, LoA) durch den entsprechenden DFP. Jeder DFP kann selbst über die Gestaltung des Zustimmungsverfahrens und der Zustimmungskriterien entscheiden. Projektentwickler sollten sich daher bereits in der Frühphase der Projektplanung mit dem/den DFP in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen Anforderungen und Verfahren zu informieren. Oft wird auch ein Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement, LoE) nachgefragt, um nachzuprüfen, ob das Projekt die allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Landes einhalten würde. Ein solches Befürwortungsschreiben stellt eine vorläufige und nicht rechtsverbindliche Bestätigung der DFP dar, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt erteilte Zustimmung zum Projekt - basierend auf den Informationen aus der Projektskizze - sehr wahrscheinlich ist.

Eine [Liste der derzeitigen DFP](#)⁵³ mit den entsprechenden Kontaktdaten kann über die UNFCCC-Internetseite abgerufen werden.

5.2.3.1. Das Zustimmungsverfahren der DEHSt

Der deutsche DFP (Deutsche Emissionshandelsstelle, DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) untersteht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Im ProMechG wird zwischen Zustimmung und Befürwortung eines JI-Projekts durch die DEHSt unterschieden. Ein ‚Befürwortungsschreiben‘ (Letter of Endorsement, LoE)⁵⁴ enthält eine rechtlich nicht verbindliche Aussage, dass die DEHSt das betreffende Projekt grundsätzlich unterstützt. Das Befürwortungsschreiben wird ausgestellt, falls die DEHSt aufgrund der verfügbaren Informationen zu dem Schluss gelangt, dass eine spätere Zustimmung zu dem Projekt sehr wahrscheinlich ist. Bewerber, die um ein Befürwortungsschreiben ersuchen, haben die folgenden Unterlagen bei der DEHSt einzureichen:

1. Schriftlicher Antrag auf Befürwortung (kann auch per E-Mail eingereicht werden)
2. Ausgefülltes Formular zur Projektskizze (Project Idea Note, PIN).

‚Zustimmung‘ im Sinne des ProMechG bezeichnet die offizielle Genehmigung eines Emissionsreduktionsgutschriften erzeugenden Projekts durch die deutsche DNA/DFP.

⁵³ http://ji.unfccc.int/JI_Parties

⁵⁴ Manchmal wird hierfür auch der Begriff ‚Letter of no objection‘ (LoNo) gebraucht.

Um eine Zustimmung zu erhalten, sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Schriftlicher Antrag auf Zustimmung
2. Projektdokumentation (PDD)
3. Final Determination Report
4. Zustimmung des Gastgeberstaates (falls bereits vorhanden)
5. Berechtigung des Projektträgers zur Beantragung eines LoA und Berechtigung zur Teilnahme am Projekt für alle anderen Projektteilnehmer.

Die Anträge und die begleitenden Dokumente können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, die begleitenden Dokumente können der DEHSt elektronisch (per E-Mail) oder als CD-ROM übermittelt werden.

Die DEHSt entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag auf Zustimmung zum JI-Projekt.

Für die Erteilung von Befürwortung und Zustimmung zu einem Projekt erhebt die DEHSt auf der Basis der überarbeiteten Gebührenverordnung (vgl. ProMechGebV)⁵⁵ Gebühren. Nach § 14 ProMechG werden Gebühren - je nach Anzahl der durch das Projekt zu generierenden Zertifikate und dem administrativen Aufwand für die Genehmigung - zwischen 20 € und 600 € erhoben. Informationen zu den derzeit geltenden Gebühren sind über die [DEHSt-Internetseite](#)⁵⁶ abrufbar.

Umweltbundesamt
[Deutsche Emissionshandelsstelle](#)
Abteilung E 1.5
Postfach 330022
14191 Berlin
Tel.: +49 (0)30 8903-5050
Fax: +49 (0)30 8903-5010
E-Mail: German.dna.dfp@uba.de

Weitere Informationen über die DEHSt sind auf der DEHSt-Internetseite unter <http://www.dehst.de> verfügbar.

⁵⁵ <http://bundesrecht.juris.de/promechgebv/>

⁵⁶ <http://www.dehst.de/JI-CDM>

5.2.3.2. Memoranda of Understanding (MoU)

Ein Memorandum of Understanding (MoU) ist ein bilaterales Abkommen zwischen zwei Ländern, durch das die Schaffung gemeinsamer JI-Projekte gefördert und der Transfer von ERU erleichtert werden soll. Ein MoU ist nach den internationalen Regelungen nicht zwingend vorgeschrieben. Manche Gastgeberstaaten verlangen jedoch ein MoU zur Ausstellung eines Befürwortungsschreibens (LoE) oder eines Zustimmungsschreibens (LoA). Um die Zustimmung Deutschlands als Investorland zu erhalten, ist kein MoU erforderlich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit verschiedenen CDM-Ländern Memoranda of Understanding (MoU) unterzeichnet. Eine Liste der derzeit bestehenden MoU ist über die Rubrik CDM/JI auf der [DEHSt-Internetseite](#)⁵⁷ abrufbar.

5.2.3.3. Determination des PDD

Die Determination bezeichnet den Prozess der unabhängigen Evaluierung eines JI-Projekts durch eine Accredited Independent Entity (AIE) gemäß den Anforderungen des JI-Verfahrens nach Track 2 und auf Grundlage der Projektdokumentation.

Wie in Abbildung 5 gezeigt, ziehen die Projektentwickler eine AIE ihrer Wahl hinzu (eine [Liste der derzeit akkreditierten AIE](#)⁵⁸ ist auf der UNFCCC-Internetseite verfügbar), welche die PDD über das Sekretariat öffentlich zugänglich macht (vorbehaltlich eventueller Geheimhaltungsbestimmungen). Im Anschluss daran ist die Öffentlichkeit aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen Kommentare abzugeben. Die [zur Kommentierung freigegebenen PDD](#)⁵⁹ können der UNFCCC-Internetseite entnommen werden⁶⁰.

⁵⁷ http://www.dehst.de/cln_007/nn_946798/DE/JI_CDM/CDM/CDM_node.html_nnn=true

⁵⁸ <http://ji.unfccc.int/AIEs/List.html>

⁵⁹ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verification/PDD/index.html

⁶⁰ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/Verification/PDD

Bei der Determination der PDD überprüft die AIE unter anderem Folgendes:

- Vollständigkeit der in der PDD enthaltenen Informationen
- Vorliegen der Zustimmung des Gastgeberstaates (siehe Abschnitt 5.2.3 Staatliche Zustimmungen)
- Vorliegen des Kriteriums der Zusätzlichkeit (siehe Abschnitt 7.2.3 Zusätzlichkeit)
- Übereinstimmung von Baseline und Monitoringplan mit den Kriterien für Baseline und Monitoring (siehe Kapitel 7 Erstellung der Baseline und Monitoring)
- Übereinstimmung der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts mit den entsprechenden Regeln und Modalitäten.

Die AIE veröffentlicht ihre Entscheidung, die Entscheidungsbegründung sowie eine Zusammenfassung der öffentlichen Kommentare über das Sekretariat. Noch nicht als endgültig zu betrachtende Determination Reports sind unter der Rubrik ‚[Determination Reports](#)‘⁶¹ auf der UNFCCC-Internetseite⁶² verfügbar. Die Determination der PDD wird 45 Tage nach der Veröffentlichung des Determination Report durch die AIE als endgültig betrachtet, wenn kein Antrag auf Überprüfung erfolgt. Die als endgültig betrachteten ‚Determination Reports‘ werden unter der Rubrik ‚[Final Determinations](#)‘⁶³ auf der UNFCCC-Internetseite⁶⁴ veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Determination Report (zur Projektdokumentation) ist eine Vorauszahlung, ähnlich der Registrierungsgebühr für CDM-Projekte, zu leisten.

Das JISC setzt eine Überprüfung an, wenn eine der an dem Projekt beteiligten Parteien oder mindestens drei Mitglieder des JISC eine solche verlangen. Eine Liste der derzeit in Überprüfung befindlichen Projekte kann unter der Rubrik ‚[Reviews](#)‘⁶⁵ auf der UNFCCC-Internetseite eingesehen werden. Die Überprüfung muss spätestens nach sechs Monaten oder zur zweiten Sitzung des JISC nach dem Antrag auf Überprüfung abgeschlossen sein. Die Verfahren der Überprüfung werden in Anhang 3 ([Procedures for reviews under the verification procedure under the Joint Implementation Supervisory Committee](#))⁶⁶ des Berichts zur dritten Sitzung des JISC erläutert. Das JISC trifft die endgültige Entscheidung zur Determination, die anschließend zu veröffentlichen ist.

⁶¹ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verification/DetRep.html

⁶² http://ji.unfccc.int/JI_Projects/Verification/DetRep.html

⁶³ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verification/FinDet.html

⁶⁴ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/Verification/FinDet.html

⁶⁵ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verification/Req_Rev.html

⁶⁶ http://ji.unfccc.int/Sup_Committee/Meetings/003/Reports/JISCO3report_Annex_3.pdf

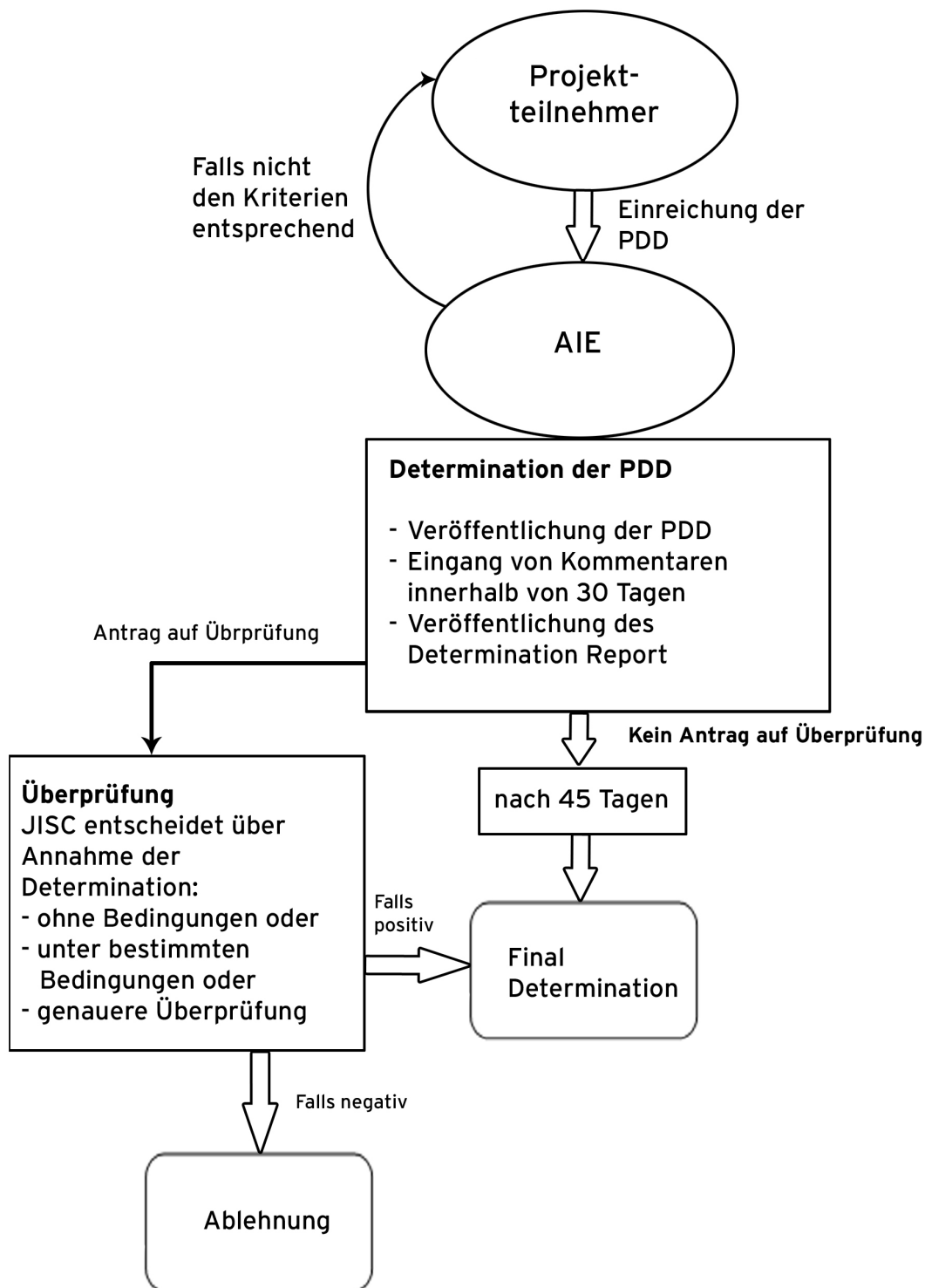


Abbildung 5: Determination des PDD

5.2.4. Projektdurchführung und Monitoring

Während der Projektlaufzeit müssen die Teilnehmer regelmäßig Daten zu den einschlägigen Parametern des Projekts erheben und archivieren. Das Monitoring ist entsprechend dem Monitoringplan durchzuführen, der zusammen mit dem PDD eingereicht wurde. Die Projektentwickler haben einen Monitoringbericht zu erstellen, der alle im Monitoringplan festgelegten Punkte abdeckt. Die Punkte, die im Monitoringplan enthalten sein müssen, sind in Anhang B der [JI-Richtlinien](#) aufgeführt. Weitere Informationen sind Abschnitt 7.2.2 zu entnehmen.

5.2.5. Determination (der Emissionsreduktionen)

Wie aus Abbildung 6 hervorgeht, müssen die Projektteilnehmer bei einer AIE einen auf den Monitoringplan abgestimmten Bericht einreichen, in dem die stattgefundenen Emissionsreduktionen und der stattgefundene Abbau von Treibhausgasen dokumentiert sind. Dieser Bericht wird auf der UNFCCC-Internetseite im Bereich der JI unter der Rubrik [„Monitoring reports“](#)⁶⁷ veröffentlicht.

[Eine Liste der derzeit akkreditierten AIE](#)⁶⁸ ist über die UNFCCC-Internetseite abrufbar.

⁶⁷ <http://ji.unfccc.int/ERUs/Verif/MonRep.html>

⁶⁸ <http://ji.unfccc.int/AIEs/List.html>

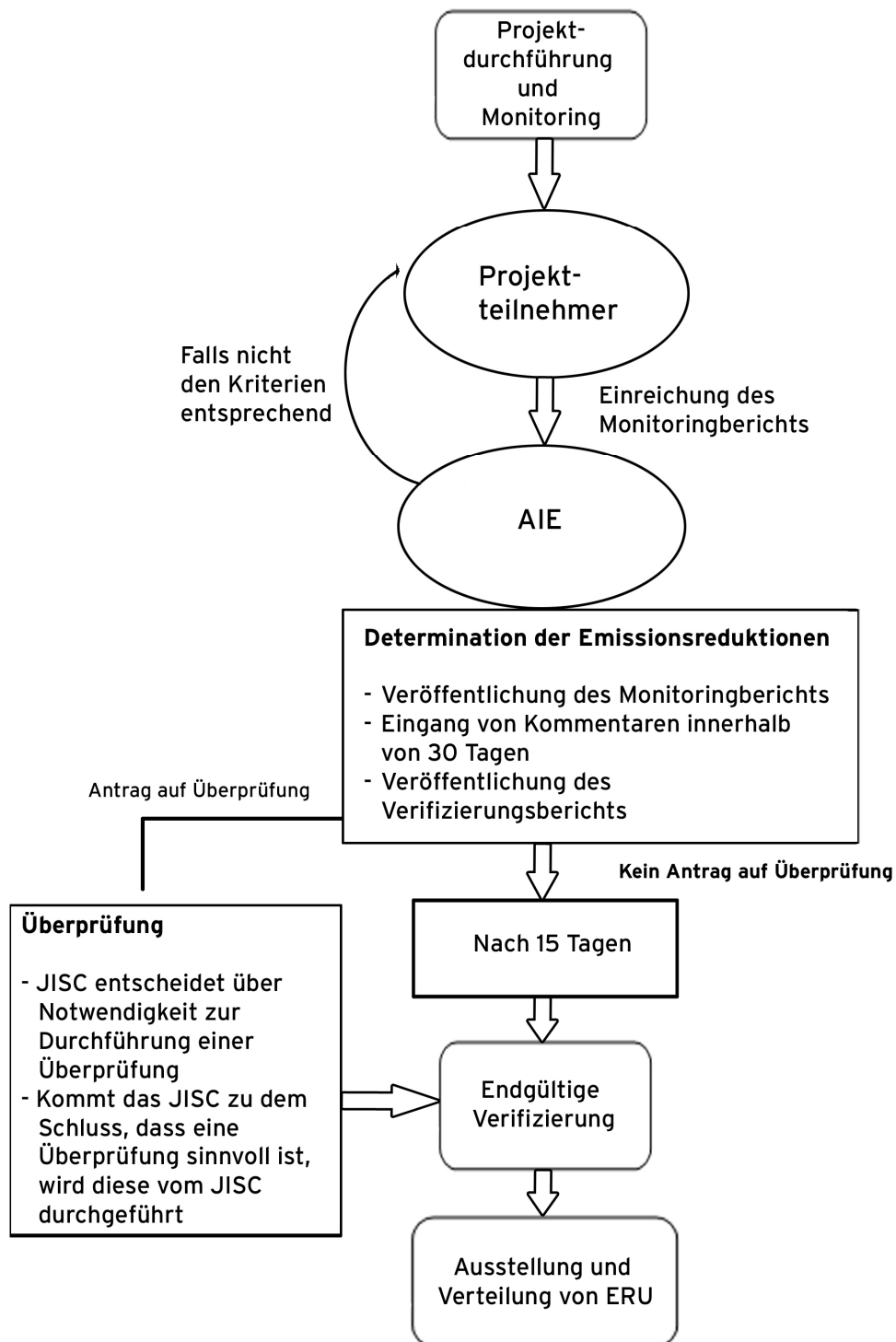


Abbildung 6: Determination der Emissionsreduktionen

Anschließend prüft die AIE, ob die im Monitoringbericht angegebenen überwachten Emissionsreduktionen für das jeweilige Projekt tatsächlich erzielt wurden. Dieser Schritt entspricht der von den Designated Operational Entities (DOE) vorgenommenen Verifizierung im Rahmen des CDM. Die AIE ermittelt die durch das Projekt erzielten Emissionsreduktionen und erstellt einen Bericht zu den Ergebnissen dieser so genannten Determination, in dem auch die Gründe für die Entscheidung der AIE aufgeführt sind. Veröffentlicht wird der Bericht auf der UNFCCC-Internetseite im Bereich der JI unter der Rubrik ‚[Verification reports](#)‘⁶⁹. Es ist zu beachten, dass der AIE zum Zeitpunkt der Freigabe des ersten Verifizierungsberichts zur Veröffentlichung durch die AIE die Zustimmung mindestens eines Investorlandes (ausgenommen des Gastgeberstaates) vorliegen muss.

Die Determination der Emissionsreduktionen bzw. des Abbaus von Treibhausgasen wird 15 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung als endgültig betrachtet, sofern kein Antrag auf Überprüfung durch eine der am Projekt beteiligten Parteien oder durch mindestens drei Mitglieder des JISC erfolgt. Die Ergebnisse der endgültigen Verifizierung werden auf der UNFCCC-Internetseite unter der Rubrik ‚[Final Verifications](#)‘⁷⁰ veröffentlicht.

Beantragen eine der am Projekt beteiligten Parteien oder mindestens drei Mitglieder des JISC eine Überprüfung, so hat das nach Artikel 6 einzurichtende Aufsichtsgremium folgende Pflichten:

- Das Aufsichtsgremium muss in der nächsten Sitzung bzw. spätestens 30 Tage nach dem offiziellen Antrag auf Überprüfung über seine weitere Vorgehensweise entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, hat es eine Überprüfung durchzuführen.
- Die Überprüfung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Treffen der entsprechenden Entscheidung abgeschlossen sein.
- Das Aufsichtsgremium muss die Projektteilnehmer über das Ergebnis der Überprüfung informieren und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung veröffentlichen.

Informationen zu den derzeit in Überprüfung befindlichen Projekten sowie zu den Anträgen auf Überprüfung der Determinationen (von Emissionsreduktionen) sind auf der UNFCCC-Internetseite unter der Rubrik ‚[Requests for review/reviews](#)‘⁷¹ verfügbar.

⁶⁹ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verif/VerifRep.html

⁷⁰ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verif/FinVerif.html

⁷¹ http://ji.unfccc.int/JI_Projects/DeterAndVerif/Verif/ReqRev.html

5.2.6. Auf internationaler Ebene erhobene Gebühren

Während seiner achten Sitzung erörterte das JISC eine Überarbeitung der Gebührensätze. Die Überarbeitung wurde durch die CMP3 bestätigt und ist in Anhang I des JISC-Jahresberichts 2007, Teil 1 zu finden ([Annual report of the JISC 2007](#)).

5.2.6.1. Gebühren für die Bearbeitung des Verifizierungsberichts

Zur Deckung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des JISC wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr entspricht dem einbehaltenen Teil der Projekterlöse zur Deckung der Verwaltungskosten im Rahmen des CDM (SOP-Admin) und beträgt:

- USD 0,10 je ERU für die ersten 15.000 t CO_{2eq} pro Jahr ausgestellten ERUs
- USD 0,20 je ERU für alle ausgestellten ERUs, die über die Menge von 15.000 t CO_{2eq} hinausgehen

5.2.6.2. Vorauszahlung

Zum Zeitpunkt der Einreichung des ‚Determination Report‘ (zur Projektdokumentation) ist eine Vorauszahlung, ähnlich der Registrierungsgebühr für CDM-Projekte, zu leisten. Die Vorauszahlung entspricht den erwarteten durchschnittlichen jährlichen Emissionsreduktionen bzw. der erwarteten durchschnittlichen jährlichen Bindung von Treibhausgasen im Rahmen der Projektaktivität während des Anrechnungszeitraums (höchstens USD 350.000). Sie wird von der Gebühr abgezogen, die für die Bearbeitung des ersten, beim Sekretariat eingereichten Verifizierungsberichts zum selben Projekt fällig ist. Wird kein Verifizierungsbericht eingereicht, wird der Anteil der Vorauszahlung erstattet, der USD 30.000 übersteigt. Für Kleinprojekte und Projekte mit einer erwarteten, durchschnittlichen jährlichen Emissionsreduktion bzw. einer erwarteten, durchschnittlichen jährlichen Bindung von Treibhausgasen von weniger als 15.000 t CO_{2eq} während des Anrechnungszeitraums ist keine Vorauszahlung zu entrichten.

Projektentwicklern wird empfohlen, sich auf der [JISC-Internetseite](#)⁷² über alle aktuellen Entscheidungen zu den Gebührensätzen zu informieren.

⁷² http://ji.unfccc.int/Sup_Committee/Meetings

5.2.6.3. Akkreditierungsgebühren

Für unabhängige Stellen, die sich um die Akkreditierung im Rahmen der JI bewerben, fallen ebenfalls Gebühren an:

- Bewerbungsgebühr: USD 15.000 pro Antrag (Einmalzahlung, nicht erstattungsfähig)
- Kosten der Tätigkeit der Assessment Teams: direkt von den sich bewerbenden oder akkreditierten Stellen zu zahlen.

5.3. Ausstellung und Verteilung von ERUs

5.3.1. Ausstellung und Transfer von ERU nach den internationalen Bestimmungen

Nach einer erfolgreichen Verifizierung muss der Gastgeberstaat die durch die AIE festgestellte Menge an Emissionsreduktionseinheiten (ERU) auf das Investorland übertragen. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung und zum Transfer von ERU sind in Abschnitt 3.2.2 beschrieben. Vor dem Transfer von Einheiten muss der Gastgeberstaat die ihm zugeteilten Emissionsrechte (Assigned Amount Units, AAU) oder Senkenzertifikate (Removal Units, RMU) in Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units, ERU) umwandeln. Das Land stellt also keine neuen Einheiten aus, sondern wandelt nur eine Art von Einheiten in eine andere um. Hierin unterscheidet sich die JI vom CDM, in dessen Rahmen ein internationales Gremium neue Einheiten (CER) ausstellt. Bei der Umwandlung von Einheiten in ERUs wird zusätzlich zur Seriennummer eine Projektnummer angegeben. Die Typenkennziffer in der Seriennummer wird so abgeändert, dass sie auf eine ERU hinweist. Andere Bestandteile der Seriennummer der AAU oder RMU bleiben dagegen unverändert, um die Herkunft weiterhin nachverfolgen zu können.

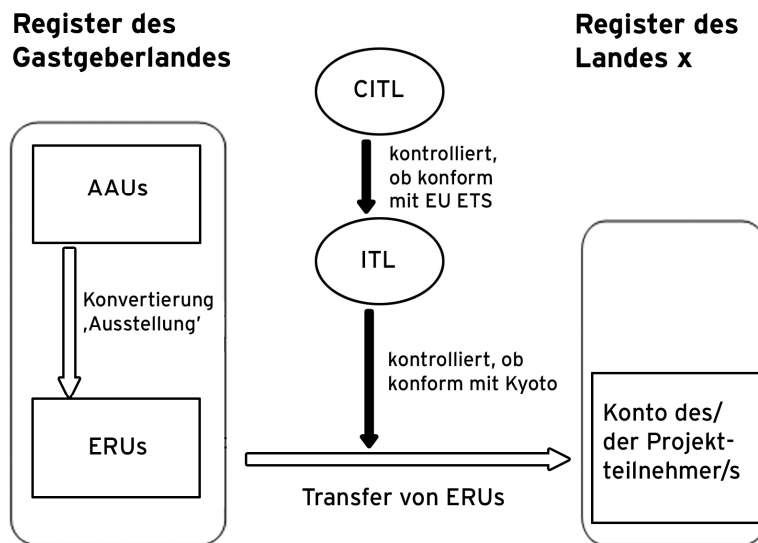


Abbildung 7: Darstellung der Ausstellung und Verteilung von ERU

Die Transaktionen von Emissionsreduktionseinheiten unter dem Kyoto Protokoll werden vom sogenannten 'International Transaction Log (ITL)', dem elektronischen Transaktionsregister, das vom Sekretariat der Klimarahmenkonvention verwaltet wird, überprüft. Dieses kontrolliert alle Transaktionen, die von nationalen Registern vorgeschlagen werden und garantiert, dass diese den Regeln des Kyoto Protokolls entsprechen. Jedes Register schickt dafür Transaktionsanfragen an das ITL, welches diese dann überprüft und dem jeweiligen nationalen Register die Transaktion entweder genehmigt oder verbietet. Sobald die nationalen Register eine Zustimmung des ITL erhalten haben, schließen sie die Transaktion ab. Im Fall, dass das ITL einer Transaktion nicht zustimmt, schickt es einen Code an das nationale Register, der den Grund für die verweigerte Zustimmung angibt, und das nationale Register bricht die Transaktion ab.

Seit Oktober 2008 ist das ITL mit dem sogenannten 'Community Independent Transaction Log (CITL)', dem elektronischen Transaktionsregister der Europäischen Union, verbunden. Das CITL ist seit 2005 in Betrieb, verbindet die Emissionshandelsregister der EU-Mitgliedsstaaten und gewährleistet eine unabhängige Aufzeichnung von Ausstellung, Transfer und Löschung von Einheiten in den nationalen Registern von EU-Mitgliedsstaaten. Der Zusammenschluss der beiden Systeme ermöglicht es Unternehmen, im Rahmen des CDM generierte CERs auf ihre Konten in den EU-Mitgliedsländern zu überweisen.

Da CERs für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem EU-Emissionshandelssystem genutzt werden dürfen, ist die Verbindung von ITL und CITL eine wichtige Voraussetzung, um den Betreibern den Zugang zu dieser Quelle von Emissionszertifikaten zu ermöglichen. Seitdem das ITL und das CITL verbunden sind, werden die einzelnen Register der EU-Mitgliedsstaaten nur an das ITL angeschlossen sein und jede Transaktion, in die ein EU-Mitgliedsland involviert ist, wird an das CITL weitergeleitet, welches die Transaktion dann aufzeichnet und daraufhin überprüft, ob sie mit den Regeln des EU ETS konform ist.

Informationen zu den Transaktionen mit ERU finden sich auf der UNFCCC-Internetseite unter der Rubrik [,Transfers of ERUs'](#)⁷³.

5.3.2. Halten und Transfer von Zertifikaten im deutschen Register

Alle Anlage-I-Staaten, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, sind verpflichtet, ein nationales Register einzurichten und zu unterhalten, das zur Verbuchung der zugeteilten Einheiten und der Transaktionen im Rahmen der Kyoto-Mechanismen geeignet ist. Deutschland nimmt zusätzlich am europäischen Emissionshandelssystem teil. Daher existieren im deutschen Register der DEHSt neben den nationalen Konten auch Personen- und Anlagenkonten.

Jede natürliche oder juristische Person kann ein Personenkonto im deutschen Register beantragen. Auf der Internetseite der DEHSt steht daher unter der Rubrik 'Register' das Dokument [,Antrag auf Einrichtung eines Personenkontos'](#) zur Verfügung. Für die Eröffnung eines Kontos in jedem Verpflichtungszeitraum wird einmalig eine Gebühr von 200 € erhoben. Der Besitz von Zertifikaten und die Abwicklung von Transaktionen sind kostenlos.

Auf Konten im deutschen Register dürfen 1-1 EUAs (Emissionszertifikate für Phase II des EU ETS), 3-0 ERUs und 4-0 ERUs und 5-0 CERs gehalten werden. AAUs sind nicht erlaubt (siehe Übersicht der Bezeichnung von Zertifikatstypen in Tabelle 4). Zu weiteren Elementen der Seriennummern von Emissionshandelszertifikaten, wird auf das [Nutzerhandbuch des Deutschen Registers](#)⁷⁴ verweisen, das von der DEHSt-Homepage heruntergeladen werden kann.

⁷³ <http://ji.unfccc.int/ERUs/Trans/index.html>

⁷⁴ http://www.dehst.de/cIn_099/nn_476386/SharedDocs/Downloads/DE/Register/REG_Nutzerhandbuch,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/REG_Nutzerhandbuch.pdf

Tabelle 4: Bezeichnung von Zertifikatstypen

Zertifikatstyp	0	Keine Kyoto Einheit
	1	AAU
	2	RMU
	3	ERU von AAU
	4	ERU von RMU
	5	CER
	6	tCER
	7	ICER
Zusätzliche Bezeichnung (nur für EU ETS)	Keine oder 0	Kyoto Einheit
	1	Seit 2008 ausgestelltes Zertifikat
	2	Für 2005-2007 ausgestelltes Zertifikat
Beispiel: CER 5-0 (CER, Kyoto Einheit), EUA 1-1 (EUA der Phase II des EU ETS)		

Es ist zu beachten, dass 1-0 AAUs, 2-0 RMUs, 4-0 ERUs, 6-0 CERs und 7-0 CERs nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem EU ETS genutzt werden dürfen.

In einem nationalen Register gehaltene ERU⁷⁵ können bis zu einer Höchstmenge von 2,5 Prozent der dem Inhaber ursprünglich zugeteilten Menge auf den nächsten Verpflichtungszeitraum übertragen werden. Dasselbe gilt für CER. Weitere Informationen zum Register sind auf der [Internetseite der DEHSt](#)⁷⁶ verfügbar, auf der auch weitere Hinweise zu den Merkmalen und der Nutzung der Kyoto-Zertifikate zu finden sind.

⁷⁵ Zur Übertragung sind ausschließlich aus AAU umgewandelte ERU zugelassen (3-0 ERU). Aus RMU umgewandelte ERU sind nicht zulässig.

⁷⁶ <http://www.dehst.de/Registerseiten>

6. KLEINPROJEKTE IM RAHMEN VON JI

Die Regeln für JI-Kleinprojekte (Small Scale, SSC) orientieren sich weitgehend an den Regeln und Modalitäten, die für SSC-Projekte im Rahmen des CDM aufgestellt wurden. Um die Transaktionskosten bei Kleinprojekten zu senken, kommen bei Projekten, die unterhalb bestimmter Schwellenkriterien liegen, vereinfachte Modalitäten und Verfahren zum Einsatz. Die Schwellenkriterien für die Definition von Kleinprojekten wurden von der CMP 2 für die drei Kategorien von Kleinprojekten geändert. Sie lauten wie folgt:

- Typ I: Erneuerbare-Energie-Projektaktivitäten mit einer maximalen Kapazität von 15 MW (oder einem entsprechenden Äquivalent).
- Typ II: Energieeffizienz-Projekte, die den Energieverbrauch auf Erzeuger- und/oder Verbraucherseite reduzieren, mit einer maximalen Kapazität von 60 GWh pro Jahr (oder einem entsprechenden Äquivalent).
- Typ III: Andere Projektaktivitäten, die zu Emissionsminderungen von bis zu 60 kt CO_{2eq} jährlich führen.

Zu den wichtigsten vereinfachten Modalitäten und Verfahren für Projekte im Rahmen der JI gehören:

- Eine vereinfachte Projektdokumentation (PDD). Die aktuelle Version der [PDD für JI-Kleinprojekte⁷⁷](#) ist über die UNFCCC-Internetseite abrufbar.
- **Vereinfachte Methoden** für die Baseline-Ermittlung und das Monitoring. Für Kleinprojekte im Rahmen der JI kann die jeweils aktuelle Version der [genehmigten Methoden für Baseline-Ermittlung und Monitoring bei Kleinprojekten⁷⁸](#) angewandt werden.
- Zum Zeitpunkt der Determination (der PDD) ist bei Projekten mit erwarteten durchschnittlichen, jährlichen Emissionsreduktionen bzw. einer erwarteten durchschnittlichen, jährlichen Bindung von weniger als 15.000 t CO_{2eq} während des Anrechnungszeitraums keine Vorauszahlung zu entrichten.

⁷⁷ <http://ji.unfccc.int/Ref/Forms.html>

⁷⁸ <http://cdm.unfccc.int/methodologies/SSCmethodologies/approved.html>

Zudem können Kleinprojekte in folgenden Prozessphasen gebündelt werden:

- a. Projektdokumentation
- b. Determination der PDD
- c. Monitoring
- d. Determination der ausgewiesenen Emissionsreduktionen.

Dadurch können die Transaktionskosten des Projektzyklus nach JI Track 2 gesenkt werden.

Genauere Angaben zu den Regelungen bezüglich des Bündelns finden sich in den Anhängen 1 und 2 der [Unterlagen zur sechsten Sitzung des JISC](#) bzw. in jeder aktualisierten Version der genannten Dokumente⁷⁹.

Das so genannte Debundling, also die Zerlegung großer JI-Projekte in mehrere Kleinprojekte, ist nicht zulässig. Dem JISC zufolge kann ein beantragtes JI-Kleinprojekt als Ergebnis der Zerlegung eines Großprojektes betrachtet werden, wenn bereits ein Kleinprojekt mit einer öffentlich zugänglichen Determination besteht,

- a. das dieselben Projektteilnehmer aufweist
- b. das dieselbe Technologie/Maßnahme einsetzt und derselben Projektkategorie angehört
- c. dessen Determination in den vorhergehenden 2 Jahren veröffentlicht wurde
- d. dessen Projektgrenze an der nächsten Stelle nur 1 km von der Projektgrenze des beantragten JI-Kleinprojekts entfernt verläuft.

⁷⁹ http://ji.unfccc.int/Sup_Committee/Meetings

7. ERSTELLUNG DER BASELINE UND ÜBERWACHUNG

7.1. Was ist eine Baseline?

Um die Menge der Emissionen zu bestimmen, die ohne die Durchführung des JI-Projekts aufgetreten wären, müssen die Baseline-Emissionen ermittelt werden. Die *Baseline* eines bestimmten JI-Projekts ist die vernünftigerweise anzunehmende Menge an Emissionen, die ohne das Projekt entstanden wären. Die Differenz zwischen den Baseline-Emissionen und den tatsächlichen Emissionen nach der Umsetzung des JI-Projekts ergibt die Anzahl der durch das Projekt generierten Emissionsreduktionen. Die Baseline stellt ein grundlegendes Prinzip im Rahmen der projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls dar und ist eng mit dem später beschriebenen Prinzip der Zusätzlichkeit verknüpft.

7.2. Kriterien für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring im Rahmen von JI Track 2

Um die bei der Umsetzung des CDM gewonnenen Erfahrungen nutzen zu können, beschloss die CMP 1, dass für JI-Projekte soweit angemessen die vom Exekutivrat⁸⁰ genehmigten Baseline- und Monitoringmethoden des CDM angewandt werden können. In Anhang B der [JI-Richtlinien](#)⁸¹ sind die Kriterien für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring im Rahmen von JI Track 2 ausgeführt. Auf seiner vierten Sitzung hat das JISC zudem einen [Leitfaden zu den Kriterien für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring](#)⁸² erarbeitet. Im Folgenden sollen lediglich einige ausgewählte Aspekte bezüglich der Erstellung der Baseline und bezüglich der Überwachung erörtert werden. Nähere Informationen finden Projektentwickler in der jeweils aktuellen Version der beiden erwähnten Dokumente.

⁸⁰ Vergleiche Entscheidung 10/CMP.1 Abs. 4 (a).

⁸¹ <http://unfccc.int/resource/docs/2005/cmp1/eng/08a02.pdf#page=2>

⁸² http://ji.unfccc.int/Ref/Documents/Baseline_setting_and_monitoring.pdf

7.2.1. Erstellung der Baseline

Grundsätzliches zur Ermittlung der Baseline

Eine Baseline ist wie folgt zu erstellen:

- a. Projektspezifisch und/oder anhand eines Multi-Projekt-Emissionsfaktors
- b. Unter Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Wahl von Ansätzen, Annahmen, Methoden, Parametern, Datenquellen und Schlüsselfaktoren
- c. Unter Berücksichtigung relevanter nationaler und/oder sektorspezifischer Politiken und Umstände wie sektorspezifischer Reforminitiativen, lokaler Verfügbarkeiten von Brennstoffen, Expansionsplänen im Energiesektor und der wirtschaftlichen Situation innerhalb des Projektsektors
- d. In solcher Weise, dass die Erzeugung von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) nicht durch eine Verringerung von Aktivitäten außerhalb der Projektaktivität oder aufgrund höherer Gewalt erfolgen kann
- e. Unter Berücksichtigung von Unsicherheiten sowie unter Zugrundelegung konservativer Annahmen.

In der Baseline erfasste Gase und Sektoren

In der Baseline sind sämtliche innerhalb der Projektgrenze auftretende Emissionen der durch das Kyoto-Protokoll⁸³ abgedeckten Gase, Sektoren und Gruppen von Quellen sowie die anthropogen verursachte Bindung solcher Gase mittels Senken zu erfassen.

Projektgrenze

Die Projektgrenze muss sämtliche anthropogene Emissionen aus Quellen von Treibhausgasen umfassen, die

- i. von den Projektteilnehmern kontrolliert werden können
- ii. dem Projekt vernünftigerweise zugerechnet werden können und
- iii. bedeutend sind.

⁸³ Vergleiche Anhang I des Kyoto-Protokolls

7.2.2. Monitoring

Notwendige Bestandteile des Monitoringplans sind:

- a. Erforderliche Daten zur Schätzung oder Messung der anthropogenen Emissionen und/oder der Bindung innerhalb der Projektgrenze während des Anrechnungszeitraums.
- b. Erforderliche Daten zur Bestimmung der Baseline-Projektgrenze während des Anrechnungszeitraums.
- c. Identifizierung sämtlicher potenzieller Quellen und Erhebung und Archivierung von Daten zum Anstieg anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und/oder zur Minderung des anthropogenen Abbaus solcher Gase durch Senken außerhalb der Projektgrenze, die bedeutend sind und dem Projekt vernünftigerweise innerhalb des Anrechnungszeitraums zugeschrieben werden können.
- d. Informationen zu den Umweltauswirkungen gemäß den vorgeschriebenen Verfahren des Gastgeberstaates.
- e. Qualitätssicherung- und Kontrollverfahren für den Monitoringprozess.
- f. Verfahren für die regelmäßige Berechnung der durch das beantragte Projekt bedingten Reduktionen und der projektbedingten Bindung sowie - falls relevant - für Leakage-Effekte.
- g. Dokumentation sämtlicher Schritte innerhalb der in den Unterabschnitten (b) und (f) erwähnten Berechnungen.

7.2.3. Zusätzlichkeit

7.2.3.1. Das Prinzip der Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit stellt ein grundlegendes Prinzip innerhalb der projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls dar. Ein JI-Projekt gilt als zusätzlich, wenn die Emissionen bei Durchführung des Projekts niedriger ausfallen⁸⁴ als beim Unterlassen des Projekts⁸⁵. Durch das Prinzip der Zusätzlichkeit soll die Ausstellung von Gutschriften für Emissionsreduktionen vermieden werden, die ohnehin aufgetreten wären und daher keine echten Reduktionen darstellen. Nur Projekte, deren Zusätzlichkeit in der Projektdokumentation belegt wird, können Gutschriften im Rahmen von JI Track 2 generieren.

⁸⁴ Für LULUCF-Projekte, die der Kohlenstoffbindung dienen, sollte es heißen: ‚wenn die Kohlenstoffbindung über ... erhöht wird‘

⁸⁵ Vergleiche Kyoto-Protokoll, Art. 6, Abs. 1 (b)

Da bei der Übertragung von ERU auf das Investorland die entsprechende Anzahl AAU/RMU aus dem Inventar des Gastgeberstaates gestrichen wird, hat der Gastgeberstaat ein Interesse an der Zusätzlichkeit der auf seinem Gebiet generierten ERU.

7.2.3.2. Zusätzlichkeit im Rahmen des CDM

Im Rahmen des CDM wurde das Prinzip der Zusätzlichkeit intensiv diskutiert. Die große Bedeutung der Zusätzlichkeit im Rahmen des CDM beruht auf der Tatsache, dass CDM-Gastgeberstaaten keine Emissionsminderungsverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll haben und folglich die durch CDM-Projekte generierten Gutschriften nicht von den Konten des Gastgeberstaates gelöscht werden können. Nicht-zusätzliche Gutschriften würden dementsprechend die Höchstmenge (Cap) der nach dem Kyoto-Protokoll erlaubten Gesamtemissionen aufblähen und dadurch dessen Wirksamkeit für den Umweltschutz gefährden. Um das Konzept der Zusätzlichkeit zu verdeutlichen, hat der Exekutivrat ein [Tool zur Darlegung und Beurteilung der Zusätzlichkeit](#)⁸⁶, im Folgenden ‚Additionality Tool‘ genannt, erarbeitet. Das ‚Additionality Tool‘ wird in den meisten der genehmigten Methoden im Rahmen des CDM eingesetzt. Projektentwickler, die eine neue Methode einreichen wollen, können das bestehende Tool in ihre Methode integrieren, das Tool an ihren spezifischen Projekttyp anpassen oder ein alternatives Instrument vorschlagen. Der Einsatz des Tools ist kein Ersatz für die Baseline-Methode im Hinblick auf die Rechtfertigung der Projektwahl und die Ermittlung der plausibelsten Baseline-Szenarios. Das [Kombiniertes Tool zur Identifizierung des Referenzszenarios und zum Nachweis der Zusätzlichkeit](#)⁸⁷ unterstützt die Entwickler neuer CDM-Methoden bei der Sicherstellung der Konsistenz zwischen der Ermittlung der Zusätzlichkeit und dem Baseline-Szenario.

Für Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojektaktivitäten (A/R) nach dem CDM steht ein separates Additionality Tool, das [Tool für den Nachweis und die Beurteilung der Zusätzlichkeit bei A/R-CDM-Projektaktivitäten](#)⁸⁸, zur Verfügung. Bei Kleinprojekten ist lediglich eine Analyse von Hindernissen (Engl.: barrier analysis) ([vergleiche Anlage A: Informationen zur Zusätzlichkeit](#)⁸⁹) vorgesehen.

⁸⁶ http://cdm.unfccc.int/methodologies/PAMethodologies/AdditionalityTools/Additionality_tool.pdf

⁸⁷ http://cdm.unfccc.int/Reference/tools/ls/meth_tool02.pdf

⁸⁸ <http://cdm.unfccc.int/EB/O21/eb21repan16.pdf>

⁸⁹ http://cdm.unfccc.int/methodologies/SSCmethodologies/AppB_SSC_AttachmentA.pdf

7.2.3.3. Zusätzlichkeit im Rahmen von JI

In Anhang I des ‚[Leitfadens für die Erstellung der Baseline und für das Monitoring](#)‘⁹⁰ ist festgehalten, dass die Zusätzlichkeit nach JI Track 2 unter anderem durch eine der folgenden Methoden nachgewiesen werden kann:

- a. Wird für die Erstellung der Baseline und das Monitoring ein genehmigter Mechanismus des CDM genutzt, sind sämtliche Erläuterungen, Beschreibungen und Analysen, unter anderem im Hinblick auf die Zusätzlichkeit, gemäß der gewählten Methode vorzunehmen.
- b. In allen anderen Fällen kann unter anderem eine der folgenden Möglichkeiten gewählt werden:
 - i. Anwendung der aktuellsten Version des durch den Exekutivrat des CDM genehmigten ‚[Tools zur Darlegung und Beurteilung der Zusätzlichkeit](#)‘⁹¹
 - ii. Anwendung einer beliebigen anderen vom Exekutivrat des CDM genehmigten Methode für den Nachweis der Zusätzlichkeit
 - iii. Bereitstellung nachverfolgbarer und transparenter Informationen, die zeigen, dass die Baseline auf der Grundlage konservativer Annahmen ermittelt wurde, dass das Projektszenario nicht Teil des ermittelten Baseline-Szenarios ist und, dass das Projekt zur Reduktion anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen bzw. zur Verstärkung der Bindung durch Senken führen wird
 - iv. Bereitstellung nachverfolgbarer und transparenter Informationen über die Tatsache, dass eine AIE bereits ein vergleichbares und unter vergleichbaren Umständen bereits umgesetztes oder umzusetzendes Projekt (gleiche Minderungsmaßnahme, gleiches Land, ähnliche Technologie, ähnliche Größenordnung) positiv ‚determiniert‘ hat, das zu einer Reduktion anthropogener Emissionen von Treibhausgasen⁹² geführt hat, die zusätzlich zu denen sind, die ohne JI stattgefunden hätten. Weiterhin ist eine Begründung vorzulegen, warum die beschriebene Feststellung der AIE für das beantragte Projekt relevant ist.

⁹⁰ http://ji.unfccc.int/Ref/Documents/Baseline_setting_and_monitoring.pdf

⁹¹ http://cdm.unfccc.int/methodologies/PAmethodologies/AdditionalityTools/Additionality_tool.pdf

⁹² oder einer Verstärkung der Kohlenstoffbindung durch Senken

7.2.3.4. Das Additionality Tool

Das [Additionality Tool](#)⁹³ führt durch einen Test mit den folgenden Schritten zum Nachweis der Zusätzlichkeit eines Projekts:

1. Identifizierung von Alternativen zu der Projektaktivität
2. Investitionsanalyse
3. Analyse von Hindernissen (Barrierenanalyse)
4. Analyse der gegenwärtigen Praxis.

Im ersten Schritt werden Alternativen zu der Projektaktivität ermittelt, die das Baseline-Szenario darstellen könnten. Mit der Investitionsanalyse im zweiten Schritt wird geprüft, ob die Projektaktivität wirtschaftlich attraktiv ist. Ergibt die Analyse, dass das Projekt aller Voraussicht nach finanziell attraktiv ist und nicht durch Hindernisse beschränkt wird (Schritt 3), liegt keine Zusätzlichkeit des Projekts vor. Falls das Projekt finanziell nicht attraktiv ist, ist keine Barrierenanalyse erforderlich. In der Analyse der gegenwärtigen Praxis (Schritt 4) ist darzulegen, ob vergleichbare Projektaktivitäten in dem entsprechenden Sektor und der Region bereits durchgeführt werden. Dieser Schritt stellt somit eine Schritt 2 und 3 ergänzende Prüfung der Glaubwürdigkeit dar.

7.2.3.5. Zusätzlichkeit und der EU-Rechtsbestand

Bei der Erstellung von Baselines für JI-Projekte, deren Gastgeberstaat EU-Mitgliedsstaaten sind, muss der EU-Rechtsbestand⁹⁴ berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die Baseline geltendem EU-Recht entsprechen muss. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Erstellung von Baselines für JI-Projekte in EU-Beitrittsländern, auch hinsichtlich zeitlich begrenzter Ausnahmeregelungen für Länder in Übergangsphasen. Die Zusätzlichkeit wird folglich nur in Fällen anerkannt, in denen die durch JI-Projektaktivitäten geminderten Emissionen unter den durch die EU-Gesetzgebung festgelegten Wert sinken. Weitere Informationen hierzu sind Abschnitt 2.4.2 zu entnehmen.

⁹³ http://cdm.unfccc.int/methodologies/PAMethodologies/AdditionalityTools/Additionality_tool.pdf

⁹⁴ Vergleiche Art. 11 b der Verbindungsrichtlinie und § 3 (1) des ProMechG.

8. GLOSSAR⁹⁵

Akkreditierte unabhängige Stelle (Accredited Independent Entity, AIE)

Eine Stelle, die vom JISC gemäß den Normen und Verfahrensregeln aus Anhang A der JI-Richtlinien akkreditiert wurde. Im Rahmen des Verifizierungsverfahrens gemäß JISC (JI Track 2) ist eine AIE verantwortlich für die Feststellung, ob ein Projekt und die daraus folgende Reduktion anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder die daraus folgende Verstärkung der Bindung durch Senken den entsprechenden Anforderungen aus Artikel 6 des Kyoto-Protokolls und den JI-Richtlinien entsprechen.

Anlage-I-Staaten

Die in Anlage I der Klimarahmenkonvention aufgeführten Industrieländer, die sich zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen auf das Niveau von 1990 bis zum Jahr 2000 verpflichtet haben. Sie umfassen die 24 ursprünglichen OECD-Mitglieder, die Europäische Union und 14 im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Länder. (Kroatien, Liechtenstein, Monaco und Slowenien sind dem Übereinkommen während der COP-3 beigetreten, die Tschechische Republik und die Slowakei sind an die Stelle der Tschechoslowakei getreten). Alle Anlage-I-Staaten mit Ausnahme der Türkei haben Emissionsziele unter dem Kyoto-Protokoll übernommen. Da diese Ziele in der Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, werden die Länder mit Kyoto-Zielen manchmal auch als Anlage-B-Länder bezeichnet. Die Begriffe Anlage I und Anlage B sind in der Regel austauschbar.

Applicant Entity (AE)

Eine Einrichtung, die sich beim Exekutivrat um die Akkreditierung als Designated Operational Entity beworben hat. Gemäß dem Akkreditierungsverfahren hat eine AE unter der Aufsicht des CDM-Assessment Team (CDM-AT) bestimmte Aktivitäten durchzuführen. Die Aktivitäten der Validierung und/oder Verifizierung und Zertifizierung gelten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens als korrekt durchgeführt, sofern die Applicant Entity vom Exekutivrat akkreditiert wurde.

Aufforstungs-/Wiederaufforstungsprojekte (Afforestation/Reforestation projects, A/R)

Projekte, die zu direkt anthropogen verursachten Landnutzungsänderungen von nicht bewaldetem zu bewaldetem Land durch Pflanzung, Aussaat und/oder durch den Menschen verursachte Förderung natürlicher führen.

⁹⁵ Dieses Glossar basiert auf dem vom EB ausgearbeiteten [„Glossary of CDM terms“](#).

Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement, LoE)

Die vorläufige Bestätigung einer beteiligten Regierung, dass sie das CDM- oder JI-Projekt generell befürwortet. Dieses Schreiben wird dem Projektentwickler zugestellt, wenn die DNA bzw. der DFP aufgrund der in der PIN enthaltenen Informationen zu dem Schluss gelangt, dass eine spätere offizielle Zustimmung (Letter of Approval, LoA) wahrscheinlich ist. Manchmal wird hierfür auch der Begriff ‚Letter of no-objection‘ (LoNo) gebraucht.

Beteiligte Parteien

Eine beteiligte Partei ist ein Land, das eine schriftliche Zustimmung zu einem Projekt erteilt.

BMU

Abkürzung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

CH₄

Methan

CO₂

Kohlendioxid

CPA

Eine CDM-Projektaktivität im Rahmen eines ‚Programme of Activities (PoA)‘

CPR

Die Reserve für den Verpflichtungszeitraum (Commitment period reserve)

Erfüllung

Die Erfüllung von Emissions- und Berichterstattungsverpflichtungen durch Länder/Unternehmen/Einzelpersonen im Rahmen der UNFCCC und des Kyoto-Protokolls.

FCKW

Fluorchlorkohlenwasserstoff

FKW (PFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe

Designated National Authority (DNA)

Eine Behörde, ein Ministerium oder eine andere offizielle Einrichtung, die von einem Vertragsstaat des Kyoto-Protokolls mit der Überprüfung von Projektvorhaben im Rahmen des Clean Development Mechanism und der Erteilung der entsprechenden nationalen Zustimmung beauftragt wurde.

Designated National Focal Point (DFP)

Eine Behörde, ein Ministerium oder eine andere offizielle Einrichtung, die von einem Vertragsstaat des Kyoto-Protokolls mit der Überprüfung von Projektvorhaben im Rahmen der Joint Implementation und der Erteilung der entsprechenden nationalen Zustimmung beauftragt wurde.

Designated Operational Entity (DOE)

Eine unabhängige Einrichtung, die überprüft, ob das Projekt und die dazugehörigen Unterlagen die Anforderungen für die Registrierung als CDM-Projekt (Validierung) erfüllen. Darüber hinaus überprüfen die DOE die tatsächlichen Emissionsreduktionen registrierter CDM-Projekte (Verifizierung) und fordern den Exekutivrat entsprechend zur Ausstellung von CER auf. Die DOEs werden separat entweder für die Validierung oder die Verifizierung sowie für unterschiedliche Sektoren akkreditiert.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Behörde des Umweltbundesamtes (UBA), die für die Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente zuständig ist. Die DEHSt ist für Deutschland sowohl Designated Focal Point (DFP) als auch Designated National Authority (DNA) und damit zuständig für die Genehmigung von JI- und CDM-Projekten nach dem Kyoto-Protokoll.

Determination

Im Rahmen des Verifizierungsverfahrens gemäß JISC ist eine AIE verantwortlich für die Feststellung, ob ein Projekt und die daraus folgende Reduktion anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder die Verstärkung der Bindung solcher Gase durch Senken den entsprechenden Anforderungen aus Artikel 6 des Kyoto-Protokolls und den JI-Richtlinien entsprechen. Die Determination der Reduktion anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder die Bindung durch Senken nach Absatz 37 der JI-Richtlinien wird auch als Verifizierung bezeichnet, während die Determination bezüglich der Projektdokumentation nach Absatz 33 der JI-Richtlinien auch einfach als Determination (im engeren Sinn des Begriffs) bezeichnet wird.

Emissionsreduktionseinheit (Emission Reduction Unit, ERU)

Eine Einheit des Kyoto-Protokolls, die einer metrischen Tonne CO₂-Äquivalent entspricht. ERU werden durch die Minderung oder den Abbau von Emissionen im Rahmen von Joint-Implementation-Projekten generiert.

Entscheidung (nach der UNFCCC)

Ein formales Abkommen, das (im Gegensatz zu einer Resolution) zu verbindlichen Verpflichtungen führt. Es wird Teil des Korpus der vereinbarten Entscheidungen, an denen sich die Arbeit der COP orientiert.

Europäisches Emissionshandelssystem (EU ETS)

Ein ‚Cap-and-Trade-System‘, das Emissionsgrenzen für Anlagen in den Bereichen Energiewirtschaft und energieintensive Industrien festlegt. Die vom EU ETS abgedeckten Anlagen können mit den ihnen zugeteilten Emissionszertifikaten (EUA) handeln. Dadurch erhalten die Betreiber von Anlagen, die weitere Emissionszertifikate benötigen, die Möglichkeit, auf dem Markt für Emissionszertifikate zusätzliche Zertifikate zu kaufen, während Anlagen mit überschüssigen Zertifikaten diese verkaufen können.

Exekutivrat des Clean Development Mechanism (CDM Executive Board, EB)

Der CDM-Exekutivrat überwacht die eigentliche Durchführung des CDM unter der Verantwortung und Leitung des CMP. Der Exekutivrat besteht aus zehn Mitgliedern der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls, die jeweils einen Vertreter haben.

Flexible Mechanismen

Drei Instrumente, die im Kyoto-Protokoll vorgesehen sind, um mehr Flexibilität und eine Kostensenkung bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erzielen: Clean Development Mechanism (gemeinsam durchgeführte Projekte zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern), Joint Implementation (gemeinsam durchgeführte Projekte zwischen Industrieländern) und internationaler Emissionshandel.

H-FKW (HFC)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe

Joint Implementation (JI)

Ein Mechanismus des Kyoto-Protokolls, in dessen Rahmen ein Anlage-I-Staat Emissionsreduktionseinheiten erhalten kann, wenn es die Finanzierung von Projekten zur Reduzierung der Nettotreibhausgasemissionen in einem anderen Anlage-I-Staat unterstützt. Ein Anlage-I-Staat hat bestimmte Teilnahmekriterien zu erfüllen, um sich an Joint-Implementation-Projekten beteiligen zu können.

JI-Aufsichtsgremium (Joint Implementation Supervisory Committee, JISC)

Unter der Leitung und Führung der CMP überwacht das JISC die konkrete Durchführung des JI Track 2. Es besteht aus zehn festen und zehn wechselnden Mitgliedern der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls.

Kyoto-Protokoll

Ein eigenständiges internationales Abkommen, das von den Regierungen getrennt ratifiziert werden muss, jedoch mit der UNFCCC verbunden ist. Das Kyoto-Protokoll setzt unter Anderem verbindliche Ziele für die Minderung der Treibhausgasemissionen für eine Reihe von Länder (Anlage-I Staaten) fest.

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land-use Change and Forestry, LULUCF)

Ein Sektor des Treibhausgasinventars, der die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus direkt durch den Menschen verursachten Landnutzungs-, Landnutzungsänderungs- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten abdeckt.

Leckage-Effekt

Eine Netto-Änderung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und/oder des Abbaus solcher Gase durch Senken, die außerhalb der Projektgrenze stattfindet und messbar sowie durch das JI-Projekt verursacht ist.

Markt für Emissionszertifikate

Begriff für das Handelssystem, über das Länder Einheiten von Treibhausgasemissionen kaufen oder verkaufen können mit dem Ziel, ihre nationalen Emissionsverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll oder anderen Übereinkommen, etwa dem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu erfüllen. Der oftmals synonym verwendete Begriff ‚Kohlenstoffmarkt‘ erklärt sich aus der Tatsache, dass es sich bei Kohlendioxid um das bedeutendste Treibhausgas handelt und die anderen Gase in Einheiten gemessen werden, die man Kohlendioxid-Äquivalente nennt.

Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM)

Ein Mechanismus des Kyoto-Protokolls, in dessen Rahmen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts der Industrieländer Projekte zur Minderung oder zum Abbau von Treibhausgasemissionen in Entwicklungsländern (Nicht-Anlage-I-Staaten) finanzieren können. Anlage-I-Staaten können die in CDM-Projekten erzeugten Emissionsgutschriften für die Erfüllung ihrer Kyoto-Verpflichtungen nutzen.

Memorandum of Understanding (MoU)

Ein Rechtsdokument, in welchem eine bilaterale Vereinbarung zwischen Parteien niedergelegt wird. Das MoU stellt weniger eine rechtliche Verpflichtung zwischen den Parteien als eine Grundsatzvereinbarung dar, in der eine gemeinsame Vorgehensweise festgelegt wird.

Nachhaltige Entwicklung

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation deckt, ohne dabei die Möglichkeiten zur Deckung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen einzuschränken.

N₂O

Distickstoffoxid

Nicht-Anlage-I-Staaten

Alle Länder, die nicht in der Anlage der UNFCCC aufgeführt sind, unter anderem alle Entwicklungsländer und einige Transformationsländer.

Programme of Activities (PoA)

Eine freiwillige koordinierte Tätigkeit einer Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die ein Programm/eine Maßnahme oder ein bestimmtes Ziel (z.B. Anreizsysteme und freiwillige Programme) koordiniert und durchführt, das/die mittels einer unbegrenzten Anzahl an CDM-Programmaktivitäten (CPA) zu Emissionsreduktionen von Treibhausgasen oder zu einer verstärkter Bindung durch Senken führt und das/die ohne das PoA nicht durchgeführt würde.

Projektskizze (Project Idea Note, PIN)

Ein Dokument, das eine Übersicht über das Projekt bietet, unter anderem mit ungefähren Informationen zu den erwarteten Emissionsreduktionen, Angaben zur Zusätzlichkeit und einem vorläufigen finanziellen Überblick über das Projekt.

Projektteilnehmer

Entsprechend dem Gebrauch des Begriffs ‚Projektteilnehmer‘ in den JI-Richtlinien ist ein Projektteilnehmer a) eine beteiligte Partei oder b) eine juristische Person, die von einer beteiligten Partei zur Teilnahme an dem JI-Projekt autorisiert wurde.

Projektgrenze

Die Projektgrenze umfasst sämtliche anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und/oder den Abbau solcher Gase durch Senken, die der Kontrolle der Projektteilnehmer unterliegen, bedeutend sind und vernünftigerweise dem Projekt zugerechnet werden können.

Register, Registersysteme

Elektronische Datenbanken, in welchen alle Transaktionen im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandelsystems des Kyoto-Protokolls („Kohlenstoffmarkt“) und im Rahmen von Mechanismen wie dem Clean Development Mechanism und der Joint Implementation erfasst werden.

Removal Unit (RMU)

Eine Einheit des Kyoto-Protokolls, die einer metrischen Tonne Kohlendioxid-Äquivalent entspricht. RMU werden durch Anlage-I-Staaten im Rahmen von LULUCF-Aktivitäten mit Abbau von Kohlendioxid erzeugt.

Reserve für JI-Projekte (Set-aside)

Reserve an Emissionsberechtigungen innerhalb des Nationalen Allokationsplans von EU-Mitgliedsstaaten für den Zeitraum 2008-2012 zur Vermeidung von indirekten Doppelzählungen. Die Reserve umfasst sämtliche genehmigte, geplante und potenziell zu erwartende JI- oder CDM-Projekte, die indirekte Auswirkungen auf die Emissionen innerhalb des EU ETS haben, in einem EU-Mitgliedsstaat stattfinden und die innerhalb des EU ETS voraussichtlich zu Emissionsreduktionen führen. ERU/CER aus derartigen Projektaktivitäten können nur ausgestellt werden, wenn die gleiche Anzahl EU-Emissionsberechtigungen aus der Reserve gestrichen wird.

SF₆

Schwefelhexafluorid

Transformationsländer

Länder, die sich im Übergang von einer zentral organisierten Planwirtschaft hin zu einem System der sozialen Marktwirtschaft befinden. Dazu werden die zentral- und osteuropäischen Länder, die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) auf dem Gebiet der früheren Sowjet-Union und die südostasiatischen Länder Vietnam, Laos und Kambodscha gerechnet. Einige Transformationsländer sind Anlage-l-Staaten (z.B. Russland, Ukraine) und daher potenzielle JI-Gastgeberstaaten, während andere zu den potenziellen CDM-Gastgeberstaaten zählen.

Treibhausgase

Atmosphärische Gase, auf welche die globale Erderwärmung und der Klimawandel zurückzuführen sind. Die wichtigsten Treibhausgase sind Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O). Weitere im Kyoto-Protokoll erfasste Treibhausgase sind teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Treibhausgaspotenzial (Global Warming Potential, GWP)

Die Einheit Treibhausgaspotenzial wird genutzt, um das Erwärmungspotenzial unterschiedlicher Treibhausgase in der Atmosphäre zu vergleichen. Das Treibhausgaspotenzial beruht auf der Strahlungswirksamkeit (Erwärmungspotenzial) jedes Gases bezogen auf das GWP von Kohlendioxid (CO₂) sowie auf der Abbaugeschwindigkeit jedes Gases (die Menge, die über eine bestimmte Anzahl von Jahren aus der Atmosphäre abgebaut wird) bezogen auf CO₂. Das GWP ermöglicht die Umrechnung der Emissionen verschiedener Gase in eine gemeinsame Maßeinheit, mittels derer Klimatologen die Klimaschädlichkeit verschiedener Treibhausgase in einer einheitlichen Größe, Kohlendioxid-Äquivalenten, zusammenfassen können. Die unter dem Kyoto Protokol gültigen GWPs sind aus dem Zweiten ‚IPCC Assessment Report‘ (1995) entnommen und in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

GHG	GWP
CO ₂	1
CH ₄	21
N ₂ O	310
HFCs	140-11700
SF ₆	23900
PFCs	6500-9200

UBA

Abkürzung für das Umweltbundesamt

UNFCCC

United Nations Framework Convention on Climate Change: Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimarahmenkonvention)

Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties, COP)

Das höchste Gremium der Klimarahmenkonvention. Sie tagt einmal jährlich, um die Fortschritte der Konvention zu überprüfen. Das Wort ‚Konferenz‘ wird in diesem Zusammenhang nicht im Sinne von ‚Tagung‘ gebraucht, sondern vielmehr in der Bedeutung ‚Zusammenschluss‘, was den scheinbar redundanten Ausdruck ‚Vierte Tagung der Vertragsstaatenkonferenz‘ erklärt. Die Kennzeichnung der Entscheidungen der COP erfolgt wie im nachstehenden Beispiel veranschaulicht: Entscheidung 15/CP.7 (z. B. Entscheidung 15, die von der COP 7 verabschiedet wurde).

Vertragsstaatenkonferenz, die als Treffen der Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls dient (Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties, CMP)

Das höchste Gremium der Klimarahmenkonvention ist die COP, die als Treffen der Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls dient. Die Tagungen der COP und der CMP werden gleichzeitig abgehalten, um die Kosten niedrig zu halten und die Koordinierung zwischen Konvention und Protokoll zu optimieren. Die Kennzeichnung der Entscheidungen der CMP erfolgt wie im nachstehenden Beispiel veranschaulicht: Entscheidung 1/CMP.1 (z. B. Entscheidung 1, die von der COP/MOP 1 verabschiedet wurde).

Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified emission reductions, CER)

Eine Einheit des Kyoto-Protokolls, die einer metrischen Tonne CO₂-Äquivalent entspricht. CER werden für den Abbau von Emissionen im Rahmen von CDM-Projekten ausgegeben. Für Emissionsreduktionen im Rahmen von Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekten werden zwei besondere Arten von CER ausgestellt, so genannte temporäre (tCER) und langfristige CER (iCER). Diese haben nur eine begrenzte Gültigkeit.

Zugeteiltes Emissionsrecht (Assigned amount unit, AAU)

Eine Einheit des Kyoto-Protokolls, die einer metrischen Tonne CO₂-Äquivalent entspricht. Jeder Anlage-I-Staat vergibt AAU bis zur zugewiesenen Menge, die gemäß Artikel 3, Absatz 7 und 8 des Kyoto-Protokolls festgelegt ist. Die zugewiesenen Emissionsrechte können mittels Emissionshandel ausgetauscht werden.

Zustimmungsschreiben (Letter of Approval, LoA)

Ein offizielles Dokument, in welchem eine Regierung, die an einem CDM- oder JI-Projekt beteiligt ist, das entsprechende Projekt genehmigt. Die Zustimmung des Gastgeberstaates muss bei der Registrierung vorliegen, während die Zustimmung des Investorlandes spätestens für die Verbuchung der CER im nationalen Register des Investorlandes erforderlich ist.

9. ABKÜRZUNGEN

A/R	-	Aufforstungs-/Wiederaufforstungsprojekte (Afforestation/Reforestation projects)
AIE	-	Akkreditierte unabhängige Stelle (Accredited Independent Entity)
AE	-	Applicant Entity
AAU	-	Zugeteiltes Emissionsrecht (Assigned amount unit)
BMU	-	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
CDM	-	Clean Development Mechanism
CER	-	Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified emission reductions)
CH ₄	-	Methan
CITL	-	Community Independent Transaction Log (Transaktionsregister des EU ETS)
CO ₂	-	Kohlendioxid
COP	-	Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties)
CMP	-	Vertragsstaatenkonferenz, die als Treffen der Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls dient (Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties)
DEHSt	-	Deutsche Emissionshandelsstelle (DFP/DNA in Deutschland)
DNA	-	Designated National Authority
DFP	-	Designated National Focal Point
DOE	-	Designated Operation Entity
EU ETS	-	Europäisches Emissionshandelssystem (European Emission Trading System)
EB	-	Exekutivrat des Clean Development Mechanism (Executive Board)
ERU	-	Emissionsreduktionseinheit (Emission reduction unit)
EUA	-	Emissionsberechtigung (Emission allowance) innerhalb des EU ETS
GHG	-	Treibhausgas (Greenhouse Gas)
ITL	-	International Transaction Log
JI	-	Joint Implementation
JI-AP	-	Akkreditierungs-Panel im Rahmen von Joint Implementation
JISC	-	JI-Aufsichtsgremium (Joint Implementation Supervisory Committee)
JISC-RTs	-	JISC-Prüfteams (JISC-Review Teams)
LULUCF	-	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land-use Change and Forestry)
LoA	-	Zustimmungsschreiben (Letter of Approval)
LoE	-	Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement)
MoU	-	Memorandum of Understanding
PDD	-	Projektdokumentation (Project Design Documents)
PIN	-	Projektskizze (Project Idea Note)
ProMechG	-	Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Kyoto Protokoll (ProMechG)
RMU	-	Removal Unit
UBA	-	Umweltbundesamt